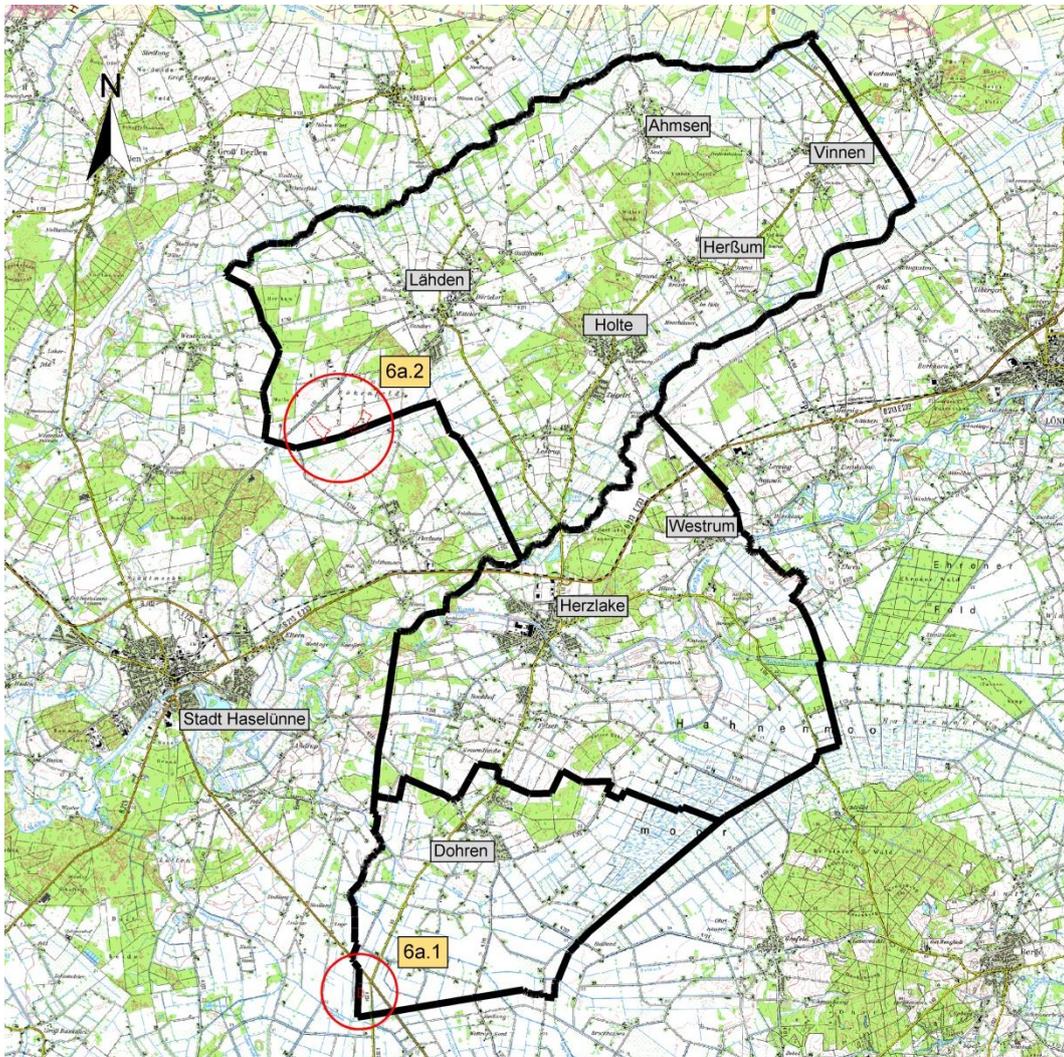


**BEGRÜNDUNG
INKL.
UMWELTBERICHT
ZUR
FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG 6a
DER
SAMTGEMEINDE HERZLAKE**



Übersichtskarte zum Samtgemeindegebiet inkl. Geltungsbereich des FNP, unmaßstäblich



Erstellt von:



regionalplan & uvp

planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2 / 49832 Freren

Fon 05902 / 503 702 - 0
Fax 05902 / 503 702 - 33

Im Auftrag und in Abstimmung mit:



Samtgemeinde Herzlake
Neuer Markt 4 / 49770 Herzlake

Fon 05962 / 88 - 0
Fax 05962 / 2130



INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE	7
1 ALLGEMEINES	7
2 LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND.....	8
3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN.....	10
3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP).....	10
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010).....	10
3.2.1 Feinsteuerung.....	16
3.3 Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland.....	17
3.4 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake	17
3.4.1 22. Änderung des Flächennutzungsplanes	18
4 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....	18
5 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT	20
5.1 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen).....	20
5.1.1 Lärmimmissionen aus dem Baustellenverkehr.....	20
5.1.2 Lärmimmissionen aus der Windenergienutzung	20
5.1.3 Schattenwurf.....	21
5.1.4 Stroboskop- Effekt	21
5.1.5 Infraschall	21
5.1.6 Eiswurf	22
5.1.7 Optisch bedrängende Wirkung.....	23
5.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	24
5.2.1 Belange des Artenschutzes.....	25
5.3 Belange der Landwirtschaft	26
5.4 Belange der Forstwirtschaft.....	26
5.5 Belange der Infrastrukturversorgung.....	26
5.6 Belange des Verkehrs	26
5.7 Belange der Ver- und Entsorgung	29
5.7.1 Trinkwasserversorgung	29
5.7.2 Löschwasserversorgung, Brandschutz.....	29
5.7.3 Elektrizitätsversorgung / Einspeisung in das bestehende Stromnetz	29
5.7.4 Telekommunikation.....	30
5.7.5 Richtfunk.....	30
5.7.6 Hochspannungsfreileitung / Erdkabel.....	30
5.7.7 Erdgastransportleitungen.....	30



5.7.8	Schmutzwasserbeseitigung, Oberflächenentwässerung, Abfallentsorgung	31
5.7.9	Trinkwasserschutzgebiet „Haselünne-Stadtwald“ (alt / geplant)	32
5.8	Altlasten / Wasser- und Bodenschutz, Kampfmittel	32
5.9	Belange des Militärs	32
5.10	Belange der Denkmalpflege	33
6	DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	33
6.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	33
6.2	Fläche für die Landwirtschaft.....	34
6.3	Textliche Darstellung	34
7	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / KENNZEICHNUNGEN.....	34
8	HINWEISE.....	34
8.1	Bodenfunde / Denkmalpflege	34
8.2	Belange im Zusammenhang mit dem klassifizierten Straßennetz.....	34
8.3	Versorgungsleitungen.....	35
8.4	Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	35
9	SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN	35
10	KLIMASCHUTZ / KLIMAAANPASSUNG.....	36
11	DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	36
11.1	Bodenordnung	36
11.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	36
11.3	Städtebauliche Werte	37
TEIL II: UMWELTBERICHT		38
12	EINLEITUNG.....	38
12.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	38
12.1.1	Angaben zum Standort	38
12.1.1	Angaben des Vorhabens und Darstellung.....	38
12.1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	38
12.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	39
12.2.1	Fachgesetze	39
12.2.2	Fachplanungen	40
13	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	40



13.1	Beschreibung und Bewertung (Ziff. 2a der Anlage zum BauGB) mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Ziff. 2c der Anlage zum BauGB)	40
13.1.1	Schutzgut Mensch	40
13.1.2	Schutzgut Flora / Fauna / biologische Vielfalt	40
13.1.3	Schutzgut Boden	41
13.1.4	Schutzgut Wasser.....	45
13.1.4.1	Grundwasser	45
13.1.4.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser.....	47
13.1.5	Schutzgut Luft / Klima.....	47
13.1.6	Schutzgut Landschaft	49
13.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	50
13.1.8	FFH Gebiete, Vogelschutzgebiete.....	50
13.2	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	50
13.3	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	51
13.4	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	53
13.4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	53
13.4.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	53
13.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	53
14	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	53
14.1	Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung.....	53
14.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	54
14.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	54
TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN		56
15	ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN	56
16	ABWÄGUNGSERGEBNIS	56
17	VERFAHREN	57

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1: städtebauliche Werte	37
Tabelle 2: Umfang des Vorhabens	38
Tabelle 3: Bewertung der Grundwasserneubildungsrate	45
Tabelle 4: Matrix der Wechselwirkungen der Schutzgüter	52

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Luftbild „Lengerich“ unmaßstäblich (Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, http://www.bing.com/maps/).....	8
--	---



Abbildung 2: Luftbild „Flechum“ unmaßstäblich (Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, <http://www.bing.com/maps/>)..... 9

Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) 1. Änderung des Landkreises Emsland Teilbereich 6a.111

Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) 1. Änderung des Landkreises Emsland Teilbereich 6a.212

Abbildung 5: Auszug aus der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland (Sachlicher Teilabschnitt Energie) des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)14

Abbildung 6: Gegenüberstellung der Grenze des Vorranggebietes 29 (teilweise) und des Teilbereiches 6a.1 der Flächennutzungsplanänderung 6a (unmaßstäblich).....16

Abbildung 7: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake Teilbereich 6a.1 (unmaßstäblich).....17

Abbildung 8: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake Teilbereich 6a.2 (unmaßstäblich).....18

Abbildung 9: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 500.000 für den Teilbereich 6a.1 (unmaßstäblich).....42

Abbildung 10: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 500.000 für den Teilbereich 6a.2 (unmaßstäblich).....43

ANLAGEN:

- Gebietsblatt Nr. 29 „Flechum“ aus der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP 2010) des Landkreises Emsland
- Gebietsblatt Nr. 33 „Lengerich“ aus der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP 2010) des Landkreises Emsland
- Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

TEIL I: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE

1 ALLGEMEINES

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) im sachlichen Teilabschnitt Energie insbesondere mit dem Ziel zu ändern, die bestehende Kulisse der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ zu erweitern. Am 21.12.2015 wurde die 1. Änderung des RROP (sachlicher Teilabschnitt Energie) vom Kreistag des Landkreises Emsland als Satzung beschlossen und am 28.01.2016 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als Obere Landesplanungsbehörde genehmigt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/2016 am 15.02.2016 trat die 1. Änderung in Kraft.

Es wurden unter anderem Eignungs- und Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit einer Ausschlusswirkung für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Bereiche festgelegt. Die Gemeinden sind an die Ziele der Raumordnung gebunden (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch - BauGB), § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz – ROG). Ihre Bauleitpläne haben sie an die Ziele der Raumordnung je nach Grad ihrer Aussageschärfe anzupassen. Sie dürfen sich jedoch nicht über die Ziele der Raumordnung hinwegsetzen.

- Das Vorranggebiet 29 „Flechum“ wird in der 1. Änderung des RROP (sachlicher Teilabschnitt Energie) mit einer Größe von ca. 138 ha dargestellt. Im bisherigen Flächennutzungsplan (22. Änderung) sind hiervon 18 ha dargestellt.
- Das Vorranggebiet 33 „Lengerich“ wird in der 1. Änderung des RROP (sachlicher Teilabschnitt Energie) mit einer Größe von ca. 183 ha dargestellt. Circa 2 ha davon liegen im Samtgemeindegebiet von Herzlake.

Für das Samtgemeindegebiet von Herzlake wird eine weitere Flächennutzungsplanänderung notwendig, um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und die Art der Bodennutzung der städtebaulichen Entwicklung im Samtgemeindegebiet anzupassen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung 6a werden in den Teilbereichen 6a.1 und 6a.2 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Teilbereich 6a.2 ist deckungsgleich mit der im Rahmen der 22. Änderung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraftanlagen (WKA).

Die Darstellung der Sonderbauflächen für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung 6a beinhaltet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb dieser Fläche im Samtgemeindegebiet von Herzlake.

Im Kern umfasst die Art der baulichen Nutzung die Darstellung Sonderbauflächen für Windkraftanlagen. Der Geltungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung hat, wie auch im Rahmen der 1. Änderung zum RROP 2010 beschrieben, Bestandsschutz und wird im Teilbe-

Der Teilbereich 6a.1 unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ist gehölzarm und weitestgehend ausgeräumt. Gliedernd wirken allein einzelne Windschutzhecken. Relevante landschaftliche Vorbelastungen gehen von der nordöstlich verlaufenden B 402, einer nordwestlich gelegenen Großmastanlage und den südlich gelegenen Windpark Lengerich aus.



Abbildung 2: Luftbild „Flechum“ unmaßstäblich (Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, <http://www.bing.com/maps/>)

Teilbereich 6a.2 „Flechum“:

Der Teilbereich 6a.2 liegt im Südwesten der Mitgliedsgemeinde Lähden der Samtgemeinde Herzlake. Der Teilbereich 6a.2 ist ca. 18 ha groß. Als Art der baulichen Nutzung werden zwei Sonderbauflächen für Windkraftanlagen dargestellt. Die 22. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Herzlake ist mit ebenfalls 18 ha deckungsgleich mit dem in der 1. Änderung des RROPs dargestellten Vorranggebiet.

Es handelt sich um eine offene, ackergeprägte Kulturlandschaft mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Trotz unfruchtbarer Böden ist die Ackernutzung vorherrschend. Die vorhandenen Wälder bestehen zumeist aus intensiv bewirtschafteten Kiefermonokulturen.

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Das LROP gibt dem Landkreis Emsland keine Windenergieabgabeleistung für die Regionalplanung vor. Der Landkreis ist jedoch angehalten, im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorrangstandorte für Windenergie nach regionalplanerischen Gesichtspunkten in Form von Vorrang- und Eignungsgebieten festzulegen. Die wichtigsten Forderungen des Landes bezüglich der Energiegewinnung sind unter Punkt 3.2 verzeichnet. Neben Vorsorgesicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit sollen die Träger der Regionalplanung vor allem darauf achten, dass regionale Gegebenheiten bei der Energiegewinnung beachtet werden. Bevorzugt werden Wind-, Solar- und Wasserenergie sowie die Geothermie von Biomasse und Biogas genannt.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010)

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist Herzlake als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Herzlake wird im RROP 2010 die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung sowie die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten zugewiesen.

Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind gem. dem RROP 2010 zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.

Nachfolgend werden für die Teilbereiche 6a.1 und 6a.2 nachrichtlich entsprechende Ausschnitte aus dem RROP 2010 des Landkreises Emsland eingefügt.

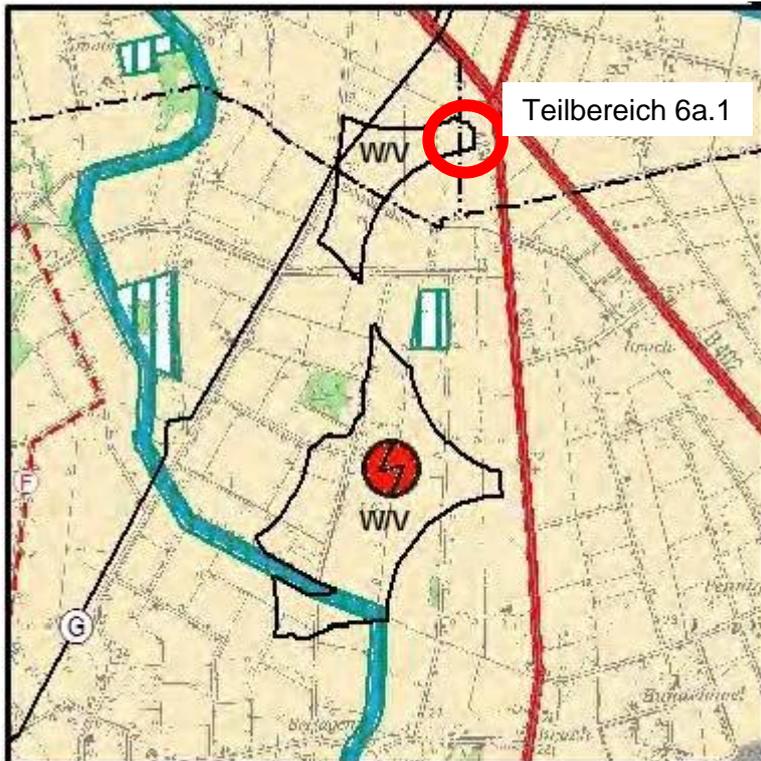


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) 1. Änderung des Landkreises Emsland Teilbereich 6a.1

Im RROP 2010 sind innerhalb des Geltungsbereiches folgenden Darstellungen zu berücksichtigen:

- Fläche für die Landwirtschaft; Vorranggebiet aufgrund besonderer Standorteigenschaften
- Vorranggebiet Windkraftanlagen

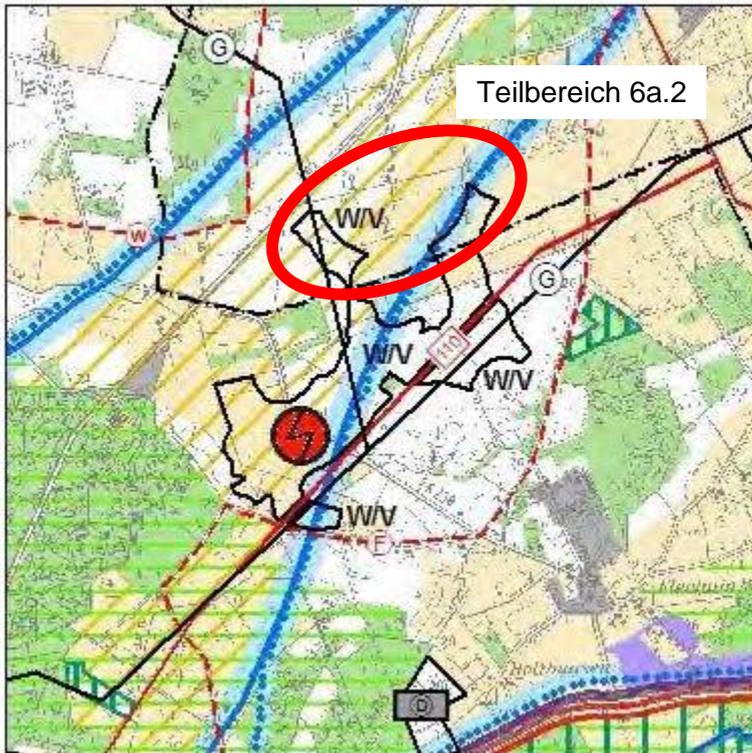


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) 1. Änderung des Landkreises Emsland Teilbereich 6a.2

Im RROP 2010 sind innerhalb des Geltungsbereiches folgenden Darstellungen zu berücksichtigen:

- tlw. Vorsorgegebiet für die Wassergewinnung
- Gasleitung
- Fläche für die Landwirtschaft; Vorranggebiet aufgrund besonderer Standorteigenschaften
- Vorranggebiet Windkraftanlagen

Im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2010 (Sachlicher Teilabschnitt Energie) wurden unter Berücksichtigung harter und weicher Ausschlusskriterien „Vorranggebiete Windenergienutzung“ im Samtgemeindegebiet von Herzlake ausgewiesen bzw. die bereits bestehende Abgrenzung aus der 22. Flächennutzungsplanänderung aus dem Bestand übernommen. Nachfolgend werden die für das Samtgemeindegebiet maßgeblichen Kriterien (Ausschlusswirkung harter und weicher Kriterien) auszugsweise wiedergegeben:

- Wohngebäude im Innenbereich zuzüglich 1.000 m Abstand.
- Wohngebäude im Außenbereich zuzüglich 800 m Abstand.
- Fließgewässer und stehende Gewässer >1 ha ohne Schutzabstand.
- Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit Brut- / Gastvogellebensräumen von lokaler und regionaler Bedeutung (kein pauschaler Ausschluss).



- Wald / Vorbehaltsgebiete „Wald“ zuzüglich 100 m Abstand.
- Bundeswasserstraßen, Bundesautobahnen und sonstige Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von regionaler Bedeutung sowie Gleisanlagen / Schienenwege zuzüglich 150 m Abstand.
- Teilbereiche mit einem Abstand von bis zu 500 m zueinander werden als Einheit gesehen – zwischen 500 m und 1.000 m Abstand Einzelfallentscheidung.
- Zur Vermeidung einer Überformung des Landschaftsraumes wird ein Mindestabstand von 4,0 km zwischen den zukünftigen Windparks festgelegt.
- Flächenanteile mit einer Tiefe von weniger als 82,0 m (Rotordurchmesser einer gängigen WEA) entfallen für die weitere Bewertung – reduzieren somit weiter die zugrunde gelegten Flächen.
- Die Mindestgröße der zukünftigen Windparkbereiche beträgt 25 ha.

Außerhalb der beschriebenen Vorranggebiete ist eine Errichtung von raumbedeutsamen WEA nicht zulässig.

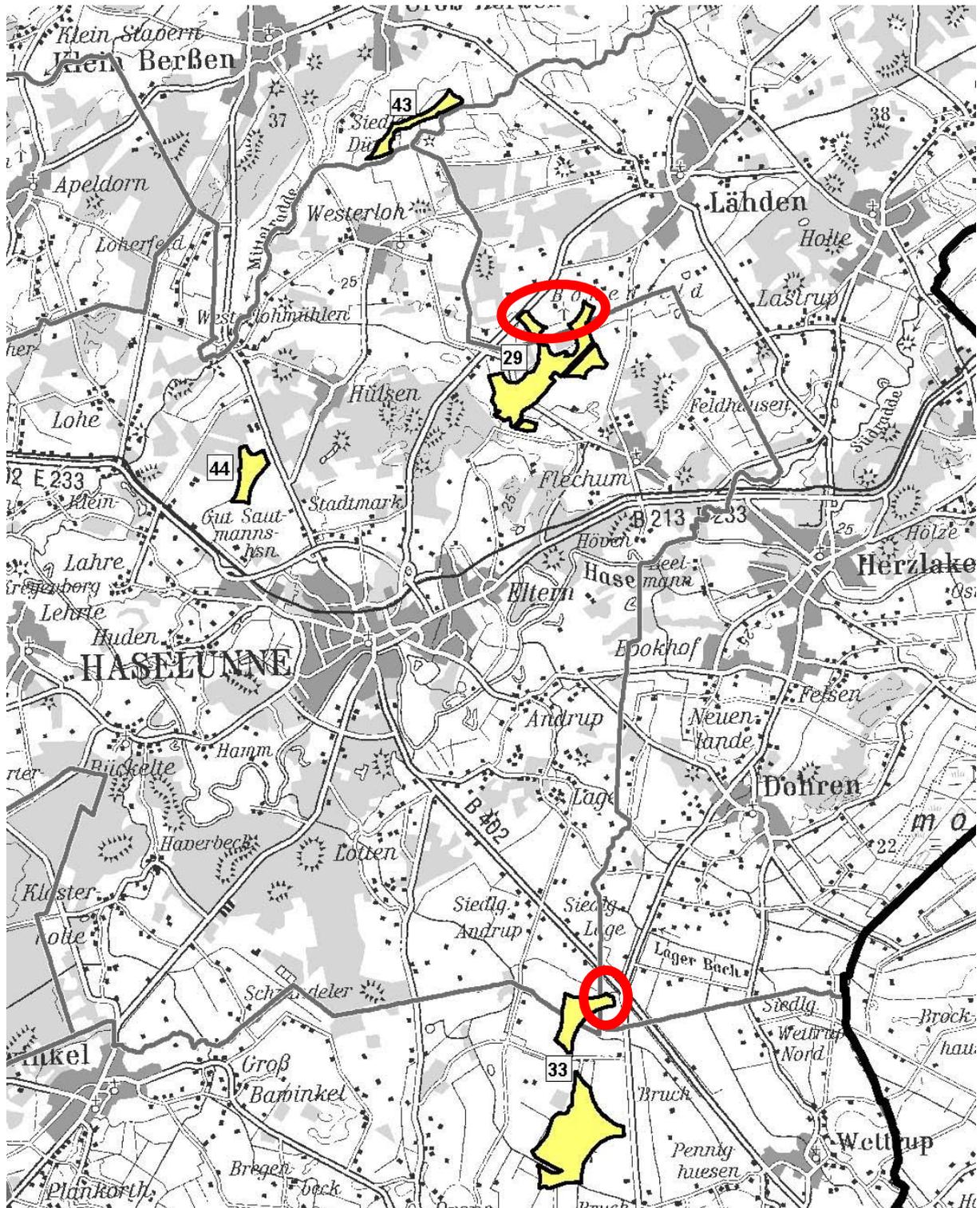


Abbildung 5: Auszug aus der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland (Sachlicher Teilabschnitt Energie) des Landkreises Emsland (unmaßstäblich)

Die in den Abbildungen 4 und 5 dargestellte Fläche 29 ist deckungsgleich mit der im Rahmen der 22. Änderung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraftanlagen (WKA).

Die Gemeinden sind an Ziele der Raumordnung gebunden (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch – BauGB), § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz – ROG). Ihre Bauleitpläne haben sie an die Ziele



der Raumordnung je nach Grad ihrer Aussageschärfe zu konkretisieren; sie dürfen sich über die Ziele der Raumordnung aber nicht hinwegsetzen.

Im Einzelnen bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten für die Gemeinde, Ziele der Raumordnung zu konkretisieren:

- Eine Konkretisierungsbefugnis kommt den Gemeinden zunächst im Hinblick auf die maßstabsbedingt größere Unschärfe raumordnerischer Festlegungen zu. Die Gemeinde darf darum den Verlauf innerhalb des durch den Regionalplan nicht parzellenscharf vorgegebenen Bereichs näher festlegen (BVerwG, Beschl. V. 07.02.2005, 4 BN 1/05).
- Bei raumordnerischen Planungen mit Konzentrationswirkungen ist der Konkretisierungsspielraum aufgrund der weitreichenden Regelungswirkung dieser Festlegungen grundsätzlich eher gering (siehe dazu OVG RP, Urt. v. 09.04.2008; 8 C 11217/07, Rn. 18).
- Die Gemeinden können die in einer raumordnerischen Konzentrationsplanung vorgesehene Windenergienutzung darum nur noch „feinsteuern“. „Feinsteuerung“ meint in erster Linie die nähere Ausgestaltung der Windenergienutzung (z.B. durch Höhenbeschränkungen, Beschränkungen der Anzahl der Anlagen durch Festlegung der Standorte, siehe BVerwG; Beschluss vom 25.11.2003, 4 BN 60/03, Rn. 8; OVG RP, Urteil vom 09.04.2008, 8 C 11217/07, Rn. 18; OVG MV, Urteil vom 20.05.2009, 3 K 24/05, Rn. 73). Unter Umständen darf die „Feinsteuerung“ aber sogar zu einer (sogar erheblichen) Veränderung des Gebietszuschnitts führen (so OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.11.2010, OVG 2 A 32.08, Rn 39; OVG MV, Urteil vom 20.05.2009, 3 24/05, Rn. 73; sowie m. Nachw. Scheidler, ZNER 2012, 124). Anlass für eine konkretisierende Feinsteuerung dürfen allerdings nur solche Belange sein, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht berücksichtigt werden konnten und im Rahmen der Bauleitplanung städtebaulich begründet werden können (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 20.05.2009, 3 K 24/05, Rn. 4; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.01.2011, 8 C 10850/10). Begrenzt wird die Befugnis zur Feinsteuerung zudem durch das vorgegebene Erfordernis, der Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu schaffen (Mitschang, BauR, 2013, 29 (38)).

3.2.1 Feinsteuerung

Teilbereich 6a.1:

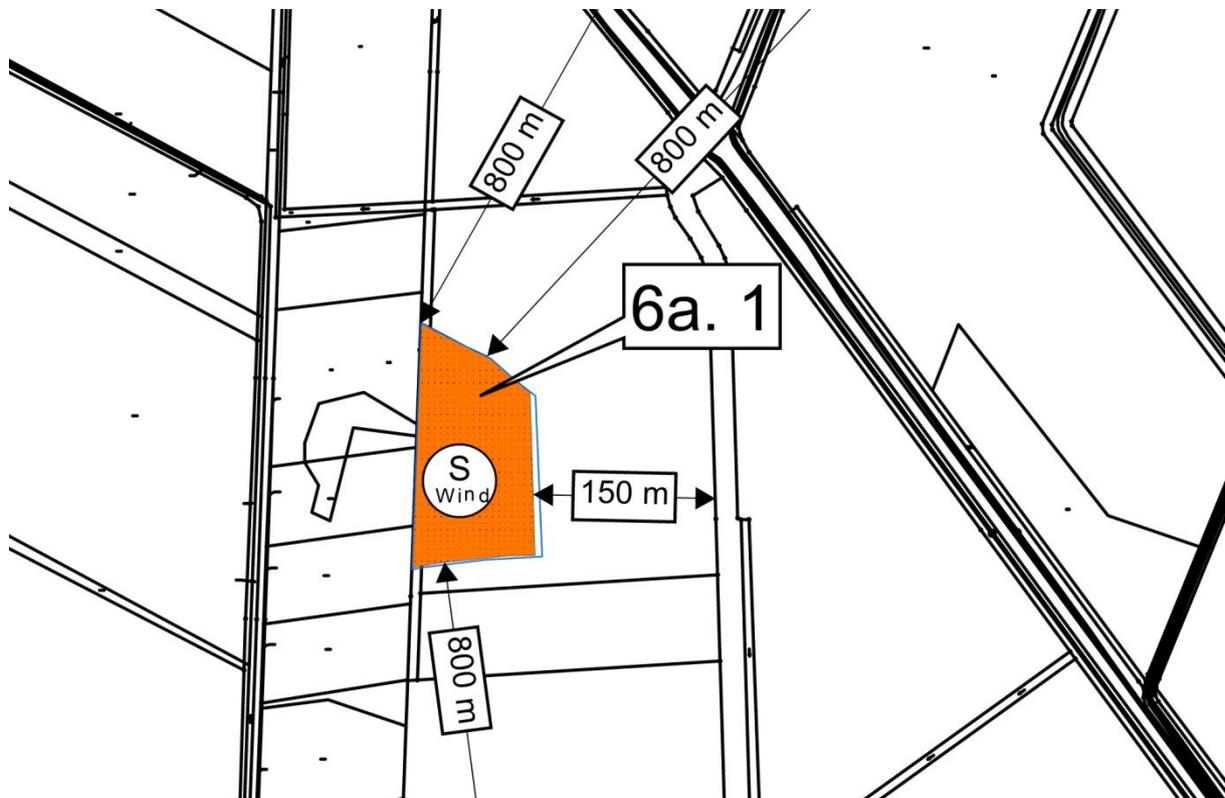


Abbildung 6: Gegenüberstellung der Grenze des Vorranggebietes 29 (teilweise) und des Teilbereiches 6a.1 der Flächennutzungsplanänderung 6a (unmaßstäblich)

Teilbereiche 6a.1:

Im Rahmen der Geltungsbereichsabgrenzung wurden im 1. Schritt die Datengrundlagen des Landkreises Emsland zu dem Vorranggebiet 33 „Lengerich“ (blau-farbene Linie in den vorangegangenen Abbildungen) in die zugrunde gelegte digitale Kartengrundlage, hier ein Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK), geladen. Dadurch ergibt sich die schwarz-gestrichelte Linie, die die Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung 6a ergibt.

Anschließend wurden die begrenzenden Abstandskriterien

- 800 m Siedlungsabstand (Außenbereich) und
- 150 m zu Verkehrsflächen abgeprüft.

Die weiteren Abstandskriterien kommen nicht zum tragen. Als Grundlage für die Feinsteuerung diente eine exaktere Abgrenzung der angrenzenden Waldflächen, die sich durch die Flurstücks- und Nutzungsgrenzen der digitalen Grundlage ergeben haben. Insofern ergeben sich redaktionelle Abweichungen zu dem im RROP dargestellten Vorranggebiet 33. Die Abweichungen können u. a. auf Differenzen durch die zugrunde gelegten Ursprungskarten und Datengrundlagen, den zugrunde gelegten Maßstäben sowie Veränderungen in der Geome-

trie im Rahmen der Verschneidung und der Georeferenzierung der Daten zurückgeführt werden.

Durch die vorgenannten Anpassungen verkleinert sich die Flächengrößen von den im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2010 Sachlicher Teilabschnitt Energie dargestellten Flächen geringfügig.

3.3 Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland

Im direkten Umfeld zu den Teilbereichen 6a.1 und 6a.2 der Flächennutzungsplanänderung 6a sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder schutzwürdigen Bereiche vorhanden.

3.4 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake



Abbildung 7: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake Teilbereich 6a.1 (unmaßstäblich)

Für den Teilbereich 6a.1 wird eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Abbildung 8: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake Teilbereich 6a.2 (unmaßstäblich)

Für den Teilbereich 6a.2 wird eine Sonderbauflächen für Windkraftanlagen und eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen wurden im Rahmen der wirksamen 22. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

3.4.1 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben, gibt es im Samtgemeindegebiet bereits Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windkraftanlagen (WKA) mit einer Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Bereiche. Die Darstellung erfolgte im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Herzlake. Es wurden auch maximale Höhen mit dargestellt.

4 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Samtgemeinde Herzlake liegt in einem Gebiet, in dem die Windhöufigkeit für den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich ausreicht. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um Vorhaben, die im Außenbereich privilegiert sind. Hierauf können die Gemeinden mit den planerischen Mitteln „Konzentration“ von WEA an hierfür besonders geeigneten Standorten mit einer „Ausschlusswirkung“ außerhalb dieser Bereiche durch Darstellungen z.B. im Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aber steuernd einwirken. Im Rahmen der Steuerung muss der Windkraftnutzung jedoch substantiell Raum geschaffen werden.

Dementsprechend hat die Samtgemeinde nach einer vorbereitenden Untersuchung im Jahr 1998 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt (vgl. Kapitel 3.4.1). Die Änderung wurde am 19.10.1998 beschlossen, am 09.12.1998 durch die damalige Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt und am 30.12.1998 mit Bekanntmachung im Amtsblatt für



den Landkreis Emsland rechtswirksam. Im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf der Basis der damaligen Erkenntnisse über die Auswirkungen von Windenergieanlagen das gesamte Samtgemeindegebiet untersucht und Potenzialflächen und Konflikte ermittelt. Im Ergebnis erfolgte durch die Darstellung der Sonderbauflächen für Windkraftanlagen eine Konzentration der Nutzung der Windenergie an dem hierfür geeigneten Standort kombiniert mit einer Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb dieser Fläche gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Im RROP 2010 wurden im Samtgemeindegebiet von Herzlake Teilbereiche von zwei „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ausgewiesen.

Nachdem das niedersächsische Obergericht entschieden hatte, dass das RROP 2010 im sachlichen Teilabschnitt Energie (hier speziell im Zusammenhang mit der Nutzung der Windenergie) an Abwägungsmängeln leidet und keine Konzentrationswirkung entfaltet, hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 24.06.2013 beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 (RROP) im sachlichen Teilabschnitt Energie insbesondere mit dem Ziel zu ändern, die bestehende Kulisse der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ zu erweitern. Am 21.12.2015 wurde die 1. Änderung des RROP (sachlicher Teilabschnitt Energie) nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens dann vom Kreistag des Landkreises Emsland als Satzung beschlossen und am 28.01.2016 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als Obere Landesplanungsbehörde genehmigt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/2016 am 15.02.2016 trat die 1. Änderung in Kraft. Im Ergebnis wurden für das Samtgemeindegebiet im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2010 das Vorranggebiet 33 „Lengerich“ mit einer anteiligen Größe von ca. 2 ha, und des Vorranggebietes 29 „Flechum“ mit einer anteiligen Größe von ca. 18 ha entsprechend dargestellt.

Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Ziele der Raumordnung gebunden (Bindungs- und Anpassungsgebot). Sie haben ihre Bauleitpläne je nach Grad ihrer Aussageschärfe zu konkretisieren und an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Gemeinden können die in einer raumordnerischen Konzentrationsplanung vorgesehene Windenergienutzung darum nur noch „feinsteuern“. „Feinsteuerung“ meint in erster Linie die nähere Ausgestaltung der Windenergienutzung (z.B. durch Höhenbeschränkungen, Beschränkungen der Anzahl der Anlagen durch Festlegung der Standorte. Unter Umständen darf die „Feinsteuerung“ aber sogar zu einer (sogar erheblichen) Veränderung des Gebietszuschnitts führen. Anlass für eine konkretisierende Feinsteuerung dürfen allerdings nur solche Belange sein, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht berücksichtigt werden konnten und im Rahmen der Bauleitplanung städtebaulich begründet werden. Begrenzt wird die Befugnis zur Feinsteuerung zudem durch das vorgegebene Erfordernis, der Windenergienutzung „substanziell Raum“ zu schaffen. Die Gemeinden dürfen sich hierbei aber nicht über die Ziele der Raumordnung hinwegsetzen.

Vom Grundsatz her soll die Flächennutzungsplanänderung 6a an die sich durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilabschnitt „Energie“,

des Landkreises Emsland für die Teilbereiche 6a.1 und 6a.2 ergebenden Anforderungen angepasst werden. Im Kern umfasst die Flächennutzungsplanänderung 6a als Art der baulichen Nutzung die Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen. Der Geltungsbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung hat, wie auch im Rahmen der 1. Änderung zum RROP 2010 beschrieben, Bestandsschutz und wird übernommen.

5 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

5.1 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen / Immissionen)

5.1.1 Lärmimmissionen aus dem Baustellenverkehr

Die geplanten Sonderbauflächen werden im Rahmen der Bau- und Betriebsphase über die vorhandenen regionalen und überregionalen Straßenverkehrsflächen erschlossen. Erhebliche Belastungen aus dem Baustellenverkehr lassen sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht herleiten. Der Bauablauf wird so optimiert, dass mögliche Belastungen so gering wie möglich gehalten werden.

5.1.2 Lärmimmissionen aus der Windenergienutzung

Die Schallemissionen von WEA entstehen hauptsächlich durch das Geräusch der sich im Wind drehenden Rotorblätter. Nach der gemäß § 48 Abs. 1 BImSchG erlassenen TA Lärm darf die von einer technischen Anlage verursachte Schallimmission in Deutschland bestimmte sogenannte A-bewertete Dauerschalldruckpegel nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang sind durch diese Bauleitplanung lediglich Gebäude im Außenbereich betroffen. Für diese Bereiche sind die Grenzwerte von 60 dB(A) tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) einzuhalten. Diese Werte liegen unterhalb der durch die Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (siehe u.a. Urteile des BVerwG vom 20.05.1998 und 10.11.2004).

Erfahrungsgemäß werden die Immissionsgrenzwerte für den Nachtzeitraum auch bei großen leistungsstarken WEA bei einer Entfernung von deutlich weniger als 500 m eingehalten. Der hier zugrunde gelegte Abstand von mind. 800 m zur Außenbereichswohnbebauung beinhaltet somit bereits einen Vorsorgezuschlag in Bezug auf den Schallschutz. Von einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Wohnbebauung durch Lärmimmissionen wird daher derzeit nicht ausgegangen. Derzeit nicht vorhersehbare Konflikte durch Schallimmissionen können durch die Integration einer Abschaltautomatik, durch die Drosselung einzelner WEA oder durch die Verwendung lärmoptimierter WEA gewährleistet werden. Dies kann im Weiteren

auch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem dann vorliegenden Aufstellungskonzept und gewählten Anlagentypen konkretisiert werden.

Konkrete Schallimmissionsprognosen für die einzelnen Änderungsbereiche können jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanungen erstellt werden.

5.1.3 Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen.

Eine mögliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf wird erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der jeweiligen Anlage gem. BImSchG nachzuweisen sein, da für eine Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf der exakte Standort der WEA sowie der konkrete Anlagentyp bzw. seine Geometrie bekannt sein muss. Aufgrund der Entfernung von mind. 800 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind momentan keine erheblichen nachteiligen Wirkungen erkennbar. Derzeit nicht vorhersehbare Konflikte durch Schattenwurf können durch die Integration einer Abschaltautomatik auf das zulässige Maß (30 Minuten / Tag oder 30 Stunden / Jahr) reduziert werden. Dies kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem dann vorliegenden Aufstellungskonzept und gewählten Anlagentypen konkretisiert werden.

Konkrete Schattenschlaggutachten für die einzelnen Änderungsbereiche können somit erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanungen erstellt werden.

5.1.4 Stroboskop-Effekt

Die sich drehenden Rotoren können ohne eine entsprechende Oberflächenbehandlung Lichtreflexionen bewirken. Diese Beeinträchtigung kann durch eine entsprechende Oberflächen- (Farb-)gestaltung, hier mattierte nicht reflektierende Anstriche der Rotoren, minimiert werden. Nachteilige Wirkungen sind derzeit nicht erkennbar.

5.1.5 Infraschall

In der Informationsschrift „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom März 2012 wird der Themenkomplex Infraschall auszugswise wie folgt beschrieben:

„Als Infraschall wird der Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz definiert. In diesem tiefen Bereich kann der Mensch keine Tonhöhen mehr wahrnehmen. Elefanten und Blauwale hingegen kommunizieren untereinander per Infraschall über große Entfernungen. (...) Menschen nehmen Schall primär über das Ohr wahr. Diese akustische Wahrnehmung wird als

„Hören“ bezeichnet. Im Bereich tiefer Frequenzen (unterhalb 100 Hertz) nimmt jedoch die Empfindung der Tonhöhen ab – im Bereich des Infraschalls entfällt sie dann komplett. Ein Hören im engeren Sinne gibt es also nicht mehr. Trotzdem ist auch im Infraschallbereich eine Art „Hören“ möglich: Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als beim Hörschall. Das Gehör ist auch im Infraschallbereich das sensibelste Sinnesorgan des Menschen: Erst wenn die Schallpegel deutlich über der Hörschwelle liegen, kann der tieffrequente Schall auch mit dem Tastsinn (taktile) und dem Gleichgewichtssinn (vestibulär) wahrgenommen werden. (...) Die bisherigen Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst im hörbaren Bereich auftreten. Infraschall, der in der Nähe von Windenergieanlagen gemessen wurde (Immissionen), liegt jedoch unter der Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Er kann also vom Menschen weder gehört noch anders wahrgenommen werden. Insofern sind auch keine gesundheitlichen Wirkungen zu erwarten.“

Auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) kommt zu dem Fazit, dass „der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenze des Menschen liegt. Nach heutigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering.“

Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754)

Die Samtgemeinde Herzlake geht davon aus, dass aufgrund der vorgehaltenen Abstände und vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind.

5.1.6 Eiswurf

Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes „Windenergy Produktion in Cold Climate“ wird für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, empfohlen, einen Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächstgelegenen Objekten einzuhalten. Insgesamt sind die möglichen Gefahren durch Eisabwurf im Rahmen des Vorsorgeabstandes (mind. 500



bzw. 800 m zu Wohnungen im Außenbereich) gewürdigt worden. Grundsätzlich können zur Vermeidung von Eiswurf Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Diesbezügliche Details sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Weiter wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.

Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. D. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) – Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: *„Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsprechungen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.“* Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen.

5.1.7 Optisch bedrängende Wirkung

Zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen zählt auch die „optisch bedrängende“ Wirkung auf benachbarte Grundstücke, die dem Wohnen dienen. Das geht auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zurück. Das Gericht hat eine optisch bedrängende Wirkung von Gebäuden anerkannt, wenn diese aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers für die Nachbarschaft „erdrückend“ oder „erschlagend“ wirken.

Mit der Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung ist allerdings zurückhaltend umzugehen. Allein der Umstand, dass zwei oder weitere Anlagen gleichzeitig zu sehen sind, führt noch nicht zu dem Befund einer optisch bedrängenden Wirkung.

Das OVG Münster hat auf der Grundlage seiner trichterförmigen Erfahrung einen Katalog von Kriterien entwickelt, die Hilfestellung für die Beurteilung leisten, ob eine Windenergieanlage optisch bedrängend wirkt. Danach muss sich die Bewertung an Höhe der Anlage und der Größe des Rotordurchmessers orientieren. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. So ist es unter anderem von Bedeutung, wie die Räume benachbarter Wohngebäude und deren Fenster sowie Terrassen zur Windenergieanlage positioniert sind. Auch gilt es zu berücksichtigen, ob von dem Wohngrundstück aus eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder auch in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Zu-



dem ist der Blickwinkel auf die Anlage relevant, da es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied macht, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses oder seitlich davon liegt. Ebenfalls kann die Hauptwindrichtung von Bedeutung sein oder Waldgebiete bzw. vorhandene Gebäude, welche einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten.

Ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist demnach immer anhand des Einzelfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Allerdings hat das OVG Münster für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung grobe Anhaltswerte prognostiziert. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage in der Regel so weit in den Hintergrund, dass ihnen keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommen. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus werde bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

In einem Urteil führte das OVG Lüneburg aus, dass in dem konkreten Fall bei einer 198,45 m hohen Windenergieanlage, die in einem Abstand von 525 m (= 2,65-facher Abstand) errichtet wurde, nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden könne. Maßgeblich für die Entscheidung war u.a. das sich auf der (der Windenergieanlage zugewandten) nördlichen Hausseite keine besonders schutzbedürftigen Wohn- und Außenbereiche befinden.

Die Samtgemeinde Herzlake geht davon aus, dass aufgrund der vorgehaltenen Abstände und vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind. Mögliche Wirkungen sind abschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuprüfen.

5.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nach § 18 BNatSchG ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen nur dann bereits im Bauleitplanverfahren zu entscheiden, wenn „auf Grund“ ihrer Aufstellung, Änderung oder Aufhebung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Diese Kausalität besteht bei solchen Vorhaben nicht, welche schon auf der Grundlage von § 35 BauGB verwirklicht werden können, zu deren Realisierung es daher keines Bauleitplanes bedarf. Das ist gerade im Hinblick auf Windenergieanlagen der Fall. Diese können nach der derzeitigen

Rechtslage bzw. Rechtsprechung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zugelassen werden.

Die Sonderbaufläche für die Windenergie dient dazu, zu klären, dass Windenergieanlagen im Außenbereich nicht außerhalb dieser Sonderbaufläche zulässig sind. Ein konkret definiertes Baurecht, das mit einer Eingriffsregelung zu flankieren wäre, wird mit dieser Flächennutzungsplanänderung nicht begründet. Die Eingriffsregelung ist vielmehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 35 BauGB oder nach BImSchG in jedem Einzelfall abzuarbeiten. Im Flächennutzungsplanverfahren ist lediglich zu untersuchen, ob unüberwindbare Naturschutzbestimmungen einer Durchführung der Planung im Wege stehen. Dies ist hier nicht der Fall. Zur Beschreibung der vorhandenen Nutzung wird an dieser Stelle auf Ziffer 2 verwiesen.

Die zukünftigen Eingriffe können, wie bisher auch (Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB oder nach BImSchG) durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert und durch Kompensationsmaßnahmen (Aufwertung von Flächen an anderer Stelle) oder Ersatzgeldzahlung ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten gelangt die Samtgemeinde Herzlake zu der Überzeugung, dass der zu erwartende Eingriff im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windkraftanlagen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 6a nicht so schwerwiegend sind, als dass hier auf die Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft verzichtet werden müsste.

5.2.1 Belange des Artenschutzes

Zu berücksichtigen ist, dass ein Bauleitplan nicht aufgestellt werden darf, wenn in seinem Gebiet die Verwirklichung von Vorhaben an artenschutzrechtlichen Verboten scheitern würde. Soweit daher Anhaltspunkte für mögliche Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten vorliegen und dem nicht noch im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden könnte, bedarf es weitergehender Prüfungen und gegebenenfalls entsprechender Maßnahmen. Hinweise dazu liegen bisher nicht vor. Es kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass im konkreten Fall hier im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dem Artenschutz Rechnung getragen werden kann.

Im Übrigen wird auf die Ausnahmemöglichkeiten in § 45 abs. 7 BNatSchG und Befreiungsmöglichkeiten des § 67 BNatSchG verwiesen, die ebenfalls erst im konkreten Einzelgenehmigungsverfahren angewandt werden können.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wird auf die Ausführungen unter Kapitel 3.2 „Voraussichtlich abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter“ der 1. Änderung des RROP 2010 sachlicher Teilabschnitt Energie zu den Vorranggebieten 29 und 33 (siehe Anlage) verwiesen.



Der „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (Fassung: 23.11.2015) ist Bestandteil des Windenergieerlasses. Der Erlass trat mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 7 am 25.02.2016 in Kraft. Der Windenergieerlass sowie der dazugehörige Leitfaden finden Anwendung bei der Genehmigungsplanung von Windenergieanlagen. Der Leitfaden führt unter Kapitel 4.2 „Artenschutzprüfung in der Flächennutzungsplanänderung“ ab Seite 12 folgendes auf:

*„Je nach Komplexität des Sachverhaltes **können** diese Angaben zum Beispiel in einem gesonderten Artenschutzgutachten dargelegt werden.“*

In den Planunterlagen werden allgemeine Hinweise zum Artenschutz aufgenommen. Diese Hinweise müssen im Genehmigungsverfahren konkretisiert werden. Des Weiteren müssen im Genehmigungsverfahren Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität getroffen werden, um den Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht zu verschlechtern. Insofern werden die Artenschutzgutachten im Genehmigungsverfahren vorgelegt.

5.3 Belange der Landwirtschaft

Um die Belange der Landwirtschaft ausreichend zu berücksichtigen überlagern die Sonderbauflächen für Windkraftanlagen Flächen für die Landwirtschaft. Durch diese Darstellung wird ein Nebeneinander beider Nutzungen ermöglicht.

5.4 Belange der Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft sind nicht betroffen, da forstwirtschaftlich genutzte Flächen sich über 100 m entfernt zu den Teilbereichen befinden.

5.5 Belange der Infrastrukturversorgung

Der durch die Planung zu erwartende Zuwachs an Infrastrukturnachfrage kann durch die vorhandenen Einrichtungen der Gemeinde gedeckt werden bzw. deren Auslastung wird verbessert.

5.6 Belange des Verkehrs

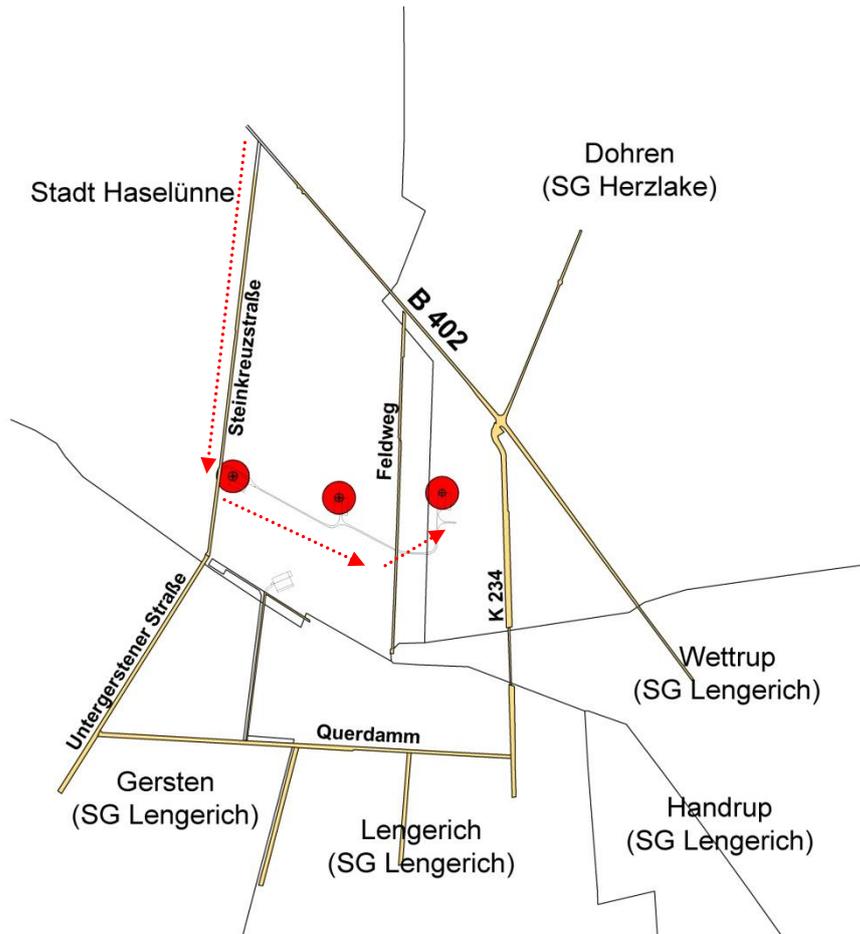
Der Teilbereich 6a.1 „Lengerich“ befindet sich zwischen der B402 und Lengerich westlich der Kreisstraße 234 zwischen Str.-km 6,000 und Str.-km 6,500 in einem Abstand von 150 m zur Kreisstraße.

Im Gebietsblatt zum Gebiet 33: Lengerich; Stadt Haselünne; Samtgemeinden Lengerich & Herzlake zur 1. Änderung des RROP 2010 für den Landkreis Emsland - Sachlicher Teilabschnitt Energie ist die Erschließung wie folgt beschrieben:



„Die Potenzialfläche ist u. a. aufgrund der bereits bestehenden WEA gut durch zahlreiche Wirtschaftswege und nicht klassifizierte Gemeindeverbindungsstraßen erschlossen. Darüber hinaus erfolgt über die B 402 die weitere Verkehrsanbindung.“

Eine Anbindung des Teilbereiches 6a.1 erfolgt über die Steinkreuzstraße, die an die Bundesstraße 402 angeschlossen ist und im Stadtgebiet von Haselünne verläuft. Dass die Erschließung des Teilbereiches 6a.1 im Herzlaker Gebiet über Haselünner Stadtgebiet erfolgen darf, wurde seitens der Stadt Haselünne zugestimmt. Zwischen dem Projektierer und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Lingen (NLSTBV-LIN) fanden zum Anschluss an die Bundesstraße 402 Abstimmungsgespräche statt. Der Projektierer erklärt sich dazu bereit, für den Ausbau der Steinkreuzstraße die entsprechenden Unterlagen zusammenzustellen und diese der NLSTBV-LIN zu Verfügung zu stellen. Da es sich um eine Gemeindestraße im Stadtgebiet von Haselünne handelt, wird eine Vereinbarung zwischen der NLSTBV-LIN und der Stadt Haselünne abgeschlossen. Die Details zur weiteren Erschließung werden zwischen der Stadt Haselünne und dem Projektierer geklärt. Die bisherigen Überlegungen zur verkehrlichen Erschließung im Rahmen der Genehmigungsplanung sehen eine Verbindung der drei nördlichsten WEA über eine zusammenhängende Zuwegung ohne einen zusätzlichen Anschluss an die Kreisstraße 234 vor. Konkretere Aussagen zur verkehrlichen Erschließung müssen dem Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEA vorbehalten bleiben. Es handelt sich um einen zusammenhängenden Windpark, der sich über mehrere Gemeindegebiete erstreckt. Die verkehrstechnische Erschließung ist daher ebenfalls im Gesamtzusammenhang zu sehen, die nach Abschluss von städtebaulichen Verträgen mit den Windparkbetreibern auch eine über mehrere Gemeindegebiete verlaufende Verkehrsanbindung ermöglicht.



Der Teilbereich 6a.2 „Flechum“ wird über angrenzende Gemeindestraßen erschlossen. Bei dem Teilbereich 6a.2 handelt es sich um eine Bestandsübernahme aus der 22. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Herzlake. Der Teilbereich besteht aus zwei Bereichen in denen WEA bereits errichtet worden sind. Konkretere Aussagen zur Erschließung der neuen WEA Standorten, z. B. im Falle eines Repowerings innerhalb der beiden Bereiche, müssen dem dann zu führenden Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Der Teilbereich 6a.2 „Flechum“ ist bereits aufgrund der Bestands-WEA verkehrstechnisch erschlossen.

Neue Hauptverkehrsstraßen sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht vorgesehen. Das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird berücksichtigt. Die verkehrstechnische Erschließung ist über das bestehende Straßen- und Wegenetz bereits gesichert. Die innere Erschließung erfolgt über zu errichtende Wege und zugehörige Aufstellflächen.

Die Windkraftanlagen werden, wie eingangs bereits beschrieben, grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz angeschlossen. Hierbei handelt es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen. Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz werden aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen

stattfinden kann. Grundlage für die Gestaltung der Einmündung wird das Musterblatt - Einmündung eines Wirtschaftsweges- sein. Sollten Bundes- / Landes- oder Kreisstraßen durch Erschließungsmaßnahmen (z.B. Verbreiterungen und Eckausrundungen von Erschließungsstraßen an Einmündungsbereichen) betroffen werden, wird die notwendige Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger durchgeführt. Die straßenbaulichen Belange gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. gemäß § 24 Nieders. Straßengesetz (NStrG) werden im Rahmen der Genehmigungsplanung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger vorgenommen.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Daher sollte bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet werden, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger zu prüfen.

Negative Auswirkungen auf das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

5.7 Belange der Ver- und Entsorgung

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. In allen Straßen werden geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen bereitgehalten. Die Erschließungsträger werden frühzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes benachrichtigt

5.7.1 Trinkwasserversorgung

Der Anschluss des Plangebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig, da keine Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Personen vorgesehen sind.

5.7.2 Löschwasserversorgung, Brandschutz

Der Brandschutz ist entsprechend der örtlichen Situation für den Änderungsbereich bereits gewährleistet. Im Rahmen der Bauantragstellung ist ein Brandschutzkonzept (Alarmplan) zu erstellen und mit dem Landkreis Emsland und dem zuständigen Ortsbrandmeister / der zuständigen Ortsfeuerwehr abzustimmen.

5.7.3 Elektrizitätsversorgung / Einspeisung in das bestehende Stromnetz

Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom wird über eine eigene Verkabelung über das nächstgelegene Umspannwerk in das vorhandene Netz eingespeist. Das vorhandene Netz kann hierzu genutzt werden.

5.7.4 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich insbesondere im Bereich öffentlicher Wege Telekommunikationslinien der EWE. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informieren.

Ob ein Anschluss der WEA an das Telekommunikationsnetz notwendig wird, ist zwischen Anlagenhersteller und Betreiber abzustimmen.

5.7.5 Richtfunk

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie einhalten.

Die Trassenverläufe der Richtfunkstrecken in den Teilbereichen 6a.1 und 6a.2 zuzüglich des notwendigen Schutzbereiches werden bei der weiteren Planung berücksichtigt (Genehmigungsverfahren). Der Teilbereich 6a.2 wurde aus dem bestehenden wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake übernommen. Über den Teilbereich wurde bereits im Rahmen der 22. Flächennutzungsplanänderung abgewogen und demnach in die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

5.7.6 Hochspannungsfreileitung / Erdkabel

Hochspannungsfreileitungen bzw. Erdkabel verlaufen nicht durch die jeweiligen Planbereiche.

5.7.7 Erdgastransportleitungen

Im Teilbereich 6a.2 verlaufen Erdgashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH mit den zugehörigen Anlagen.

Bei den vorhandenen Leitungen sind Schutzabstände zu beachten. Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.

Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, werden Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu dieser errichtet.

Die Sicherheitsabstände zu der oben genannten Leitung können anhand der folgenden Tabellen entnommen werden:

Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	25	25	25
80	25	25	25
100	25	25	25
120	25	25	30

Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Bei Unterschreitung des oben genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der dieser Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der Erdgasleitungen notwendig werden können (z. B. Betrieb einer Fackel).

Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Ich gehe davon aus, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im konkreten Planungsfall als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt wird.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

5.7.8 Schmutzwasserbeseitigung, Oberflächenentwässerung, Abfallentsorgung

Der Anschluss des Plangebietes an das öffentliche Abwasserbeseitigungsnetz ist nicht notwendig, da durch den Betrieb der WEA kein Schmutzwasser anfällt. Das unbelastete Oberflächenwasser wird wie bisher innerhalb des Plangebietes versickert. Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle wird im Rahmen der Bauphase und während des Betriebes durch den Investor / Betreiber sichergestellt.

Die Teilbereiche werden von zahlreichen künstlichen Entwässerungsgräben durchzogen, die keine besondere Qualität aufweisen. Durch die vorhandenen Verkehrswege sind die Teilbereiche und die einzelnen bestehenden WEA im Teilbereich 6a.2 bereits erschlossen.

Im Zusammenhang mit der Erschließung der einzelnen WEA kann es zu Grabenquerungen kommen. Hierzu sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechende Anträge

gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) bzw. die Ausführungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu stellen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die bei baulichen Maßnahmen zu einem Gewässer einzuhaltende Abstände gem. § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten sind, damit eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Gräben weiterhin durch die zuständigen Unterhaltungsverbände gewährleistet werden kann.

5.7.9 Trinkwasserschutzgebiet „Haselünne-Stadtwald“ (alt / geplant)

Die Windkraftanlagen liegen innerhalb bzw. an den Grenzen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ (Teilbereich 6a.2), welches als Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden soll. Der TAV „Bourtanger Moor“ hat nach dem Auslaufen der bisherigen Schutzgebietsverordnungen beschlossen, wieder Wasserschutzgebiete zu beantragen und das Verfahren für Haselünne-Stadtwald wurde inzwischen bereits gestartet. Die entsprechende Neufestsetzung als Wasserschutzgebiet ist in Planung und ein Fachbüro ist bereits mit den weiteren Verfahrensschritten beauftragt worden.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden im Zusammenhang mit dem dann vorliegenden Aufstellungskonzept auf der Basis der gewählten Anlagentypen die Aussagen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ konkretisiert und eingehend bewertet.

Bei der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von den Windkraftanlagen werden Auflagen und Verbote aufgenommen, die geeignet sind eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren. Es werden dann entsprechende Sicherheitsvorrichtungen berücksichtigt. In Bezug für die Tiefgründungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahren der § 49 Erdaufschlüsse Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beachtet. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung.

5.8 Altlasten / Wasser- und Bodenschutz, Kampfmittel

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei Tiefbaumaßnahmen organoleptische (visuelle / geruchliche) Hinweise auf Bodenverfällungen mit Abfallstoffen oder schädlichen Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.

Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, der zuständige Fachbereich beim Landkreis Emsland oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

5.9 Belange des Militärs

Grundsätzlich unterliegt die Erteilung einer späteren Baugenehmigung zur Errichtung jeder einzelnen Windenergieanlage auf Grund der Höhe solcher Anlagen gemäß § 14 des Luftver-

kehrsgesetzes (LuftVG) dem Zustimmungsvorbehalt der Genehmigungsbehörde. Wegen der Höhe der Anlagen wird es erforderlich sein, die einzelnen Anlagen bzw. den gesamten Windpark durch Tages- und Nachtkennzeichnung als Luftfahrthindernis kenntlich zu machen. Die konkrete Form der erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnungen wird im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahren festgelegt.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Für Flächen kann lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden.

Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute' Sekunde"), beurteilt werden.

Die Teilbereiche 6a.1 und 6a.2 befinden sich beide außerhalb jeglicher Interessengebiete und Zuständigkeitsbereiche der Bundeswehr.

Die vorgenannten Punkte sind im Rahmen der weiteren Planungen zu berücksichtigen. Konkrete Aussagen bzw. Auflagen können erst im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens getroffen werden, wenn die tatsächlichen Anlagenstandorte und die gewählten Anlagentypen bekannt sind.

5.10 Belange der Denkmalpflege

In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.

Aus denkmalrechtlicher Sicht werden Hinweise zum Umgang mit Bodenfunde in die Planungsunterlagen aufgenommen (vgl. Kapitel 8.1).

6 DARSTELLUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend dem im Kapitel 1 und 4 aufgezeigten Planungserfordernis werden in den Teilbereichen 6a.1 und 6a.2 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen dargestellt. Zusätzlich wird im Teilbereich 6a.2 die Angaben zu der maximalen Höhe aus der 22. Flächennutzungsplanänderung übernommen.

6.2 Fläche für die Landwirtschaft

Neben den Sonderbauflächen für Windkraftanlagen werden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die beiden Darstellungen sind in überlagernder Form dargestellt, um ein Nebeneinander der Nutzungsformen beizubehalten.

6.3 Textliche Darstellung

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen ist im Samtgemeindegebiet von Herzlake die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig (vgl. Übersichtskarte). Begründet ist dies durch § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB.

7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / KENNZEICHNUNGEN

Als nachrichtliche Übernahmen bzw. Kennzeichnungen wurden die Samtgemeindegrenze von Herzlake, Wald (von der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit Stand April 2005), unterirdische Versorgungsleitung (RROP / Gas-Rohrfernleitung) und das Vorranggebiet Wasserwirtschaft – Wasserversorgung Trinkwassergewinnung in die Planunterlagen übernommen. Hierbei handelt es sich um Übernahmen die wichtig für die Ermittlung der Schutzabstände sind.

8 HINWEISE

8.1 Bodenfunde / Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 erreichbar.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

8.2 Belange im Zusammenhang mit dem klassifizierten Straßennetz

Die Windkraftanlagen sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln.

Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes und Kreisstraßen) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, das ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann.

Sollten Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen durch Erschließungsmaßnahmen (z. B. Verbreiterungen und Eckausrundungen von Erschließungsstraßen an Einmündungsbereichen) betroffen werden, ist die notwendige Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Bundes- und Landesstraßen) bzw. mit dem Landkreis Emsland (Kreisstraßen) durchzuführen.

8.3 Versorgungsleitungen

Im Zusammenhang mit den Planungen zu den Windparks bzw. bei Tiefbauarbeiten ist auf evtl. vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Die Schutzanweisungen der Leitungsträger sind zu beachten. Die genaue Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

8.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.

Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzbewohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.

In Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland kann von den definierten Zeitfenstern in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Im Zuge der notwendigen Genehmigungsverfahren für den Bau von WEA-Anlagen ist eine Artenschutzprüfung gemäß „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ durchzuführen. Beim Vorkommen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten sind ggf. weitere auf die konkrete Planungen abgestimmte Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu definieren. Dies kann u. a. die Festlegung von vorgezogenen Ersatzmaßnahmen oder auch die Definition von Abschaltzeiten beinhalten.

9 SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen



Umfang umgenutzt werden. Den Ausführungen dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird.

10 KLIMASCHUTZ / KLIMAAANPASSUNG

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden.

Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Durch die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft wird den Belangen des Klimaschutzes in besonderer Weise Rechnung getragen. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert, die, anders als fossile Energieträger, eine Stromproduktion ohne klimaschädliche Emissionen ermöglichen.

11 DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

11.1 Bodenordnung

Es handelt sich um landwirtschaftliche Nutzfläche (private Eigentümer) und Verkehrsflächen. Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse ist nicht vorgesehen. Die notwendigen Abstimmungen sind durch den Vorhabenträger durchzuführen (Baulasteintragungen etc.).

11.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Wie im Teil II (Umweltbericht) dargelegt, werden beim Vollzug der Planung Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Entsprechend der Ausführungen im Kapitel 12 werden diese jedoch erst im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahrens konkretisiert und festgelegt und sind durch den Vorhabenträger / Antragssteller zu erbringen.



11.3 Städtebauliche Werte

Folgende städtebauliche Werte ergeben sich im Rahmen Flächennutzungsplanänderung:

Tabelle 1: städtebauliche Werte

	Alt (Bestand) Fläche in ha	Neu (Planung) Fläche in ha
Fläche für die Landwirtschaft	18 (auch S Wind als Überlagerung)	20 (auch S Wind als Über- lagerung) (18 + 2)
Sonderbaufläche für Windkraftanlagen	18	20 (18 + 2)
Gesamtfläche	18	20

Im Samtgemeindegebiet von Herzlake werden insgesamt zukünftig 20 ha Sonderbauflächen für Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt. Somit kann herausgestellt werden, dass im Samtgemeindegebiet von Herzlake substanziell Raum für die Nutzung der Windenergie geschaffen wird.



TEIL II: UMWELTBERICHT

12 EINLEITUNG

12.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

12.1.1 Angaben zum Standort

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung 6a der Samtgemeinde Herzlake sollen insgesamt zwei Teilbereiche geändert werden. Der Teilbereich 6a.1 gehört zum Vorranggebiet 33 „Lengerich“ und befindet sich im Südwesten des Samtgemeindegebietes von Herzlake an der Grenze zum 5 km entfernten Landkreis Osnabrück. Der Teilbereich 6a.2 liegt im Norden des Samtgemeindegebietes. Er schließt nördlich an den im Ortsteil Flechum der Stadt Haselünne an.

12.1.1 Angaben des Vorhabens und Darstellung

Der Flächennutzungsplanänderung 6a umfasst die Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft. Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen.

12.1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Tabelle 2: Umfang des Vorhabens

Planung (Teilbereiche 6a.1 und 6a.2) – Gesamtfläche	ca. 20 ha
<u>Sonderbaufläche für Windkraftanlagen</u>	
Teilbereich 6a.1	ca. 2 ha
Teilbereich 6a.2	ca. 18 ha
<u>Fläche für die Landwirtschaft</u> <u>(überlagernd mit einer Sonderbaufläche für Windkraftanlagen im beiden Teilbereichen)</u>	
Teilbereich 6a.1	ca. 2 ha
Teilbereich 6a.2	ca. 18 ha

Eine endgültige Ermittlung zum Bedarf an Grund und Boden kann erst im Rahmen der Genehmigungsplanung, wenn die genauen Anlagenstandorte, Zuwegungen und Aufstellflächen endgültig feststehen, erfolgen.

12.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

12.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

In § 1 BauGB werden unter anderem die Aufgaben, Begriffe und Grundsätze der Bauleitplanung beschrieben. Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist durch die Bauleitplanung „*die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.*“ Im Absatz 4 wird darauf hingewiesen, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. „*Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.*“ (§ 1 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BauGB). Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind hierbei auch „*die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege*“ u.a. insbesondere „*die Nutzung erneuerbarer Energien*“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f) zu berücksichtigen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In den Zielen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege wird unter § 1 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG ausgeführt, dass „*dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt*“. Aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit kommen jedoch geschützte Bereiche von Natur und Landschaft für eine Windenergienutzung nicht in Betracht.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren ist auch der Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 BImSchG. Im Zusammenhang mit einer möglichen späteren Genehmigung der WEA im Rahmen der Bauantragstellung sind daher die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 einzuhalten.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben (möglicher Verlegung, Grabenquerungen etc.) sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. das WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

12.2.2 Fachplanungen

Auf die Ausführungen unter Teil I (Begründung), Kapitel 2 und 3 wird verwiesen. Hierzu zählen u. a. das RROP 2010 des Landkreises Emsland inkl. seiner 1. Änderung, der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake inkl. seiner Änderungen sowie der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland. Ein Landschaftsplan liegt für die Samtgemeinde Herzlake nicht vor.

13 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

13.1 Beschreibung und Bewertung (Ziff. 2a der Anlage zum BauGB) mit Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Ziff. 2c der Anlage zum BauGB)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Windkraftanlagen unterschieden.

13.1.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung und Bewertung

Gebiete 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“:

Im Kapitel 3.2.1 Bevölkerung, Gesundheit des Menschen wurde innerhalb der Gebietsblätter 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“ bereits eine Beschreibung und Bewertung vorgenommen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anlage).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Immissionsrichtwerte und Richtwerte der Schallemissionen und des Schattenschlags können durch die Drosselung einzelner WEA / Berücksichtigung lärmgemindearter WEA und der Installation von Abschaltautomatiken inkl. der Definition von ggf. notwendig werdenden Abschaltzeiten eingehalten werden. Dies wird abschließend im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windkraftanlagen definiert. Im Zusammenhang mit dem Schutz von Erholungsräumen (Landschaftsbild) kann die Gemeinde im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung eine Bauhöhenbegrenzung festsetzen.

13.1.2 Schutzgut Flora / Fauna / biologische Vielfalt

Beschreibung und Bewertung

Gebiete 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“:



Im Kapitel 3.2.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) wurde innerhalb der Gebietsblätter 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“ bereits eine Beschreibung und Bewertung vorgenommen auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anlage).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist die Höhe des Eingriffs auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu ermitteln und durch Kompensationsmaßnahmen spätestens mit Realisierung des Vorhabens umzusetzen. Insofern werden konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich für Pflanzen und Biotope, Avifauna und Fledermäuse im Einzel-Genehmigungsverfahren getroffen.

Als Empfehlungen sind z. B. zu nennen:

- Herrichtung des Baufeldes außerhalb der Brut und Setzzeit (1. März bis 31. Juli)
- Fäll- und Rodungsarbeiten nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September
- fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren können diese Maßnahmen noch weiter konkretisiert werden. Die Kompensation für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird im Genehmigungsverfahren vorgenommen.

13.1.3 Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung

Böden dienen allgemein der Erzeugung organischer Substanz, der Filterung von Schadstoffen, der Zurückführung von organischen Abfällen in den natürlichen Kreislauf, der Lieferung von Rohstoffen und als Standort der Vegetation.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 500.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb der Teilbereiche 6a.1 und 6a.2 wie folgt dar:

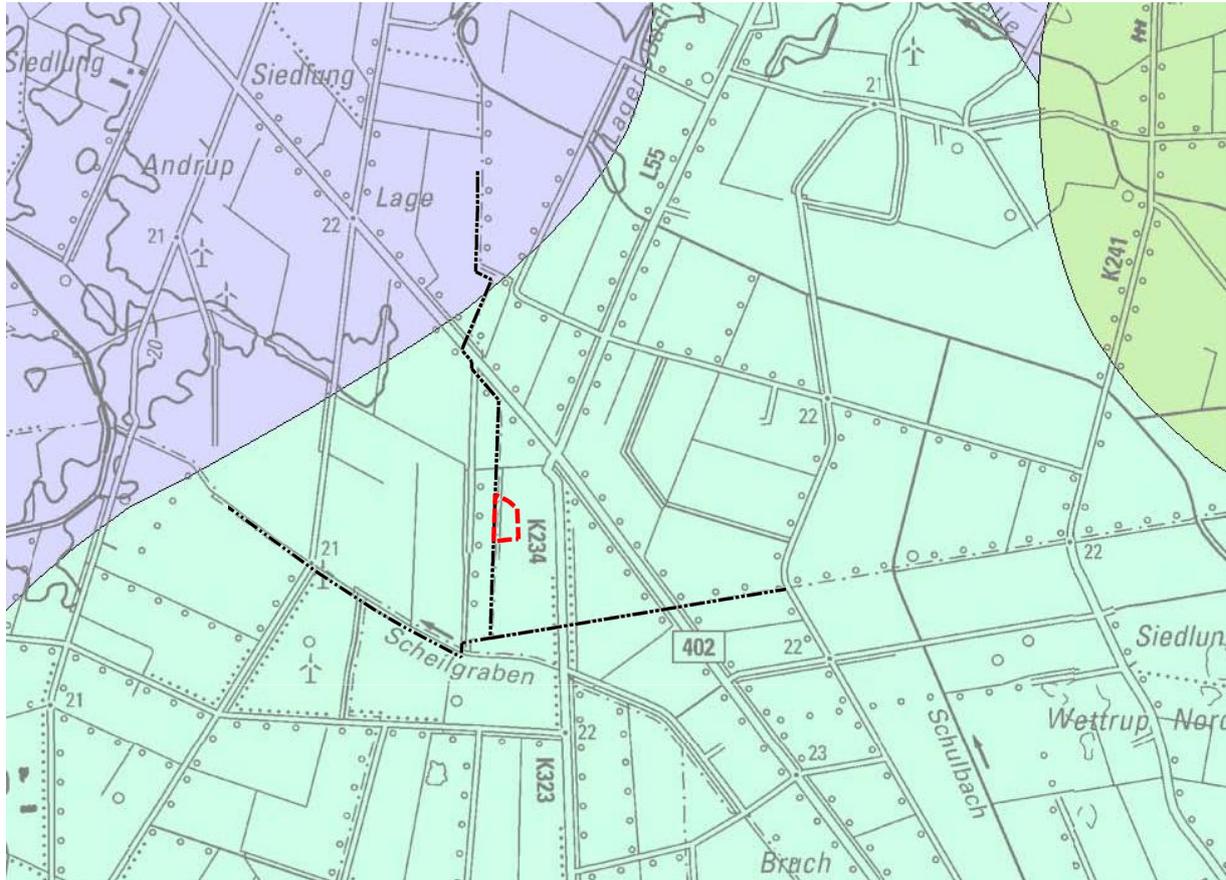
Teilbereich 6a.1:

Abbildung 9: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 500.000 für den Teilbereich 6a.1 (unmaßstäblich)

 Gleye aus Talsanden (tiefere Bereiche der Talsandniederung); auf flachen Erhebungen Gley-Podsole aus Flugsanden über Talsanden; z.T. Pseudogleye aus Talsanden über Geschiebelehmen

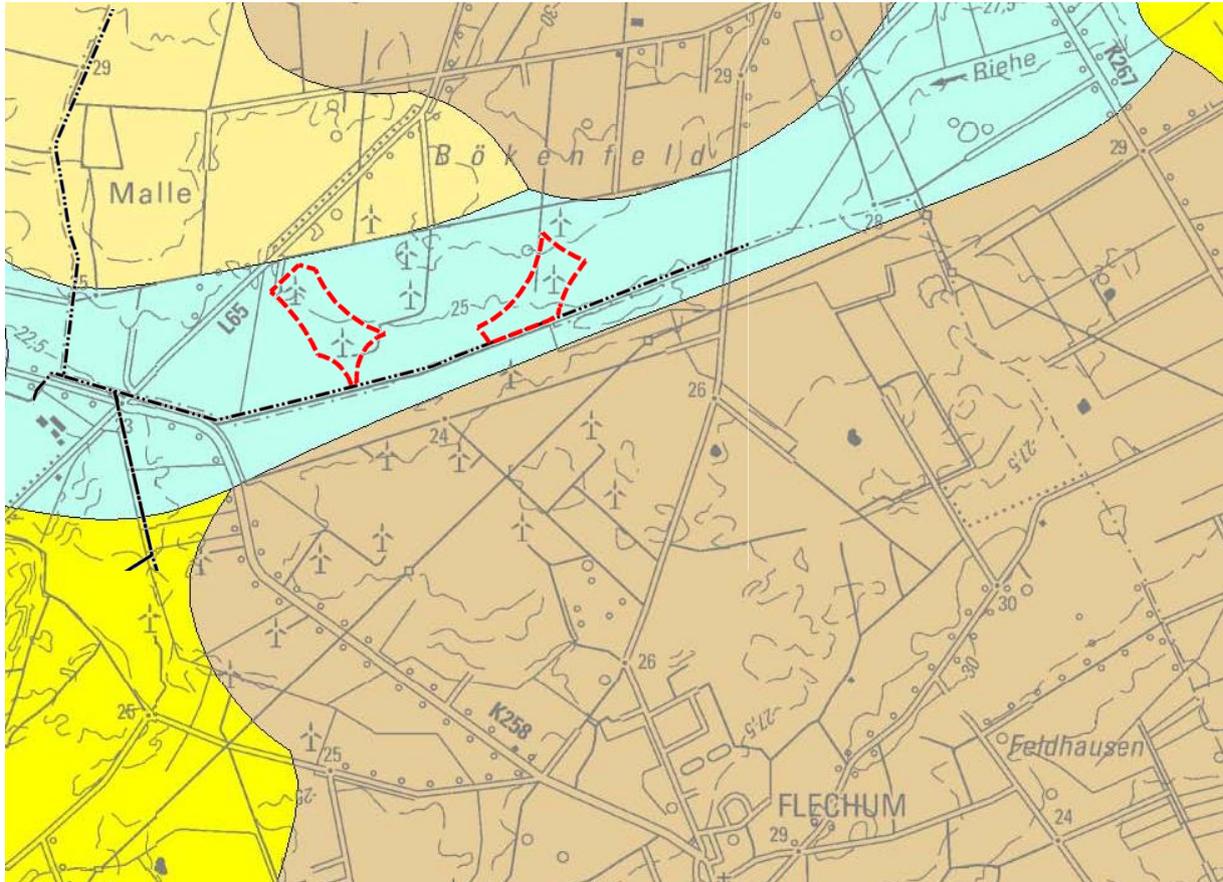
Teilbereich 6a.2:

Abbildung 10: Auszug aus der Bodenübersichtskarte 500.000 für den Teilbereich 6a.2 (unmaßstäblich)

 Gleye aus Talsanden und glazifluviatilen Sanden, z.T. ueber Geschiebelehmen; in höheren Bereichen verbreitet Gley-Podsole aus Flugsanden über Talsanden oder glazifluviatilen Sanden; z.T. Niedermoore aus Schilf-Seggentorfen; bei Hochwasser überflutet

Als besonders schutzwürdig sind in Niedersachsen insbesondere die folgenden Böden ausgewiesen (LBEG 2014):

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften: Extremstandorte mit extrem trockenen oder extrem nassen Böden
- Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (z. B. Plaggengesche)
- Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung (z. B. Boden-Dauerbeobachtungsflächen)
- seltene Böden

Innerhalb der Teilbereiche sind keine Suchräume für schutzwürdige Böden verzeichnet.

Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird innerhalb der Teilbereiche überwiegend mit gering eingestuft.

Vorbelastungen des Bodens ergeben sich aus der Nutzung als landwirtschaftliche Flächen. Die direkten Belastungen durch die Landwirtschaft sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (Pestizide, Fungizide, Herbizide) sowie durch innere Verdichtungen der Bodenstruktur bedingt.

Den in den Teilbereichen vorherrschenden Böden der Geest wird eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Die Leistungsfähigkeiten des Bodenhaushaltes im Bereich der potenziellen WEA, befestigenden Zuwegungen sowie Aufstellflächen werden erheblich beeinträchtigt. Diese Funktionsverluste gilt es im Sinne des BNatSchG auszugleichen. Die quantitative Darstellung der zu versiegelten Bodenfläche bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Durch den Bau jeder einzelnen Windenergieanlage wird für das Fundament und die Kranstellfläche sowie für die entsprechenden Zuwegungen Boden versiegelt bzw. teilversiegelt. Daraus resultiert der Verlust der Bodenfunktionen.

Durch den geplanten Bau der Windenergieanlagen sind folgende Belastungen zu nennen:

- Bodenversiegelung bzw. Teilversiegelung durch Anlagen- und Wegebau
- Schadstoffimmissionen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Schädigung der Bodenstruktur durch Verdichtung im Randbereich

Aus den genannten Belastungen und den Empfindlichkeiten der Bodeneinheiten gegenüber diesen Belastungen resultiert das Konfliktpotenzial. Im Vordergrund der Bewertung steht insbesondere die Versiegelung bzw. Teilversiegelung (Schotterbett) des Bodens. Hierbei werden zur Erschließung, wenn notwendig, die vorhandenen Straßen / Wege auf 5,5 m verbreitert und neue Zufahrtswege zu den einzelnen Anlagen auf einer Breite von 4,5 m geschaffen. Beeinträchtigungen des Bodenpotenzials durch Schadstoffeinträge können während der Bauphasen entstehen, sind jedoch nicht quantifizierbar und relativ unwahrscheinlich. Trotz der Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung werden die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens im Bereich jeder einzelnen Anlage und ihrer Zuwegung auf das Schutzgut Boden als erheblicher und nachhaltiger Eingriff bewertet, da Bodenkörper versiegelt bzw. teilversiegelt und die Oberbodenstruktur verändert wird.

Die Leistungsfähigkeiten des Bodenhaushaltes im Bereich der jeweiligen Anlagen und der neu zu befestigenden Zuwegungen werden erheblich beeinträchtigt. Diese Funktionsverluste gilt es im Sinne des BNatSchG auszugleichen.

Zum Beispiel muss gemäß NLT Papier (2014) der Bodenverlust wie folgt in der Eingriffsregelung berücksichtigt werden:

„Bei einer Oberflächenversiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind im Verhältnis 1 : 1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Bei den übrigen Böden genügt ein Verhältnis von 1 : 0,5. Bei durchlässigen Befestigungen genügt ein Verhältnis von 1 : 0,5 bzw. 1 : 0,25.“

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichflächenbedarfs ist ohne Kenntnis der genauen Anzahl, Größe und Lage der Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Infrastruktur nicht möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind somit im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren. Die Grundsätze einer flächensparenden, auf das notwendige Maß begrenzenden Projektkonzeption sind im Weiteren zu berücksichtigen.

13.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

13.1.4.1 Grundwasser

Das Naturgut Grundwasser besitzt als Bestandteil der grundwasserbeeinflussten Böden eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ist als maßgeblicher Standortfaktor in Bezug auf die Wasserversorgung der Vegetation, der Fauna und des Menschen vor Schadstoff- und Nährstoffeinflüssen zu schützen.

Bestimmungsfaktoren des Grundwasserpotentials sind in erster Linie die Raten der Grundwasserneubildung sowie die hydrologischen Verhältnisse des Betrachtungsraumes, welche sich in Abhängigkeit der geologischen Beschaffenheit des Untergrundes und der Orographie des Geländes ergeben. Grundwasservorkommen werden durch die sie überlagernden Deckschichten geschützt. Dabei ist die Empfindlichkeit des Grundwassers vor allem abhängig von der Mächtigkeit und der Sorptionskapazität der Deckschichten sowie der klimatischen Wasserbilanz. Besonders gefährdet ist das Grundwasser in Gebieten, in denen es relativ hoch ansteht und durchlässige Böden vorherrschen.

Im Rahmen der Bewertung des Schutzgutes Grundwasser besitzen Flächen mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate (Sickerwasserrate) eine besondere Bedeutung. Die folgende Tabelle zeigt das Bewertungsschema:

Tabelle 3: Bewertung der Grundwasserneubildungsrate

Neubildungsrate (mm/a)	Bedeutung der Grundwasserneubildung
< 100 mm/a	geringe Bedeutung
100- 200 mm/a	allgemeine Bedeutung
> 200 mm/a	besondere Bedeutung



Vorbelastungen sind im Allgemeinen durch flächenhafte Schadstoffeinträge über Düngung und Pestizideinsatz aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Deposition über Luft und Niederschläge herauszustellen. Durch die Bewirtschaftungsintensität sind erhebliche Gefahren für Boden und Grundwasser nicht auszuschließen. Das betrifft insbesondere die Nitratbelastung und dessen Eintragsrisiko ins Grundwasser.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind im Zusammenhang mit dem dann vorliegenden Aufstellungskonzept auf der Basis der gewählten Anlagentypen die Aussagen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ zu konkretisieren und eingehend zu bewerten. Bei der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von den Windkraftanlagen sind Auflagen und Verbote aufzunehmen, die geeignet sind eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren. Es sind entsprechende Sicherheitsvorrichtungen zu berücksichtigen. In Bezug für die Tiefgründungen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahren der § 49 Erdaufschlüsse des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

Beschreibung und Bewertung

Im NIBIS-Kartenserver werden für die Teilbereiche dieser Flächennutzungsplanänderung folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

Teilbereich 6a.1:

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gering

Lage der Grundwasseroberfläche bei 17,5 bis 20,0 m

Grundwasserneubildung 151 – 200 mm/a

Teilbereich 6a.2:

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gering bis mittel

Lage der Grundwasseroberfläche bei 20 bis 22,5 m

Grundwasserneubildung 51 – 300 mm/a

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen im Maßstab 1:200.000 „Grundwasser -Grundlagen-“ wird in allen Teilbereichen die Gefährdung des Grundwassers mit hoch eingestuft.

Im Zuge des Fundamentbaues kann ein gewisses kurzzeitiges Gefährdungspotenzial für das Grundwasser nicht ganz ausgeschlossen werden. Jedoch ist dies bei fachgerechter Durchführung und entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen als vergleichsweise gering zu beurteilen. Die Baumaßnahme stellt sich unter diesen Voraussetzungen als nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigend auf das Grundwasser dar. Gegenüber Versiegelung sind alle Flächen als hoch empfindlich einzustufen, da dies zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung im Untersuchungsgebiet führt.

Anlagebedingte sowie betriebsbedingte erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht erkennbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs ist ohne Kenntnis der genauen Anzahl, Größe und Lage der Windkraftanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Infrastruktur nicht möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut Grundwasser sind somit im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren. Die Grundsätze einer flächensparenden, auf das notwendige Maß begrenzenden Projektkonzeption sind im Weiteren zu berücksichtigen.

13.1.4.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Beschreibung und Bewertung

Gebiete 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“:

Im Kapitel 3.2.3 Wasser wurde innerhalb der Gebietsblätter 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“ bereits eine Beschreibung und Bewertung vorgenommen auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anlage).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichflächenbedarfs ist ohne Kenntnis der genauen Anzahl, Größe und Lage der Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Infrastruktur nicht möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut Oberflächenwasser sind somit im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren. Die Grundsätze einer flächensparenden, auf das notwendige Maß begrenzenden Projektkonzeption sind im Weiteren zu berücksichtigen.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des zuständigen Unterhaltungsverbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) bzw. die Ausführungen des WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Derzeit wird jedoch davon ausgegangen, dass das anfallende Oberflächenwasser anlagennah über den belebten Oberboden versickert wird.

13.1.5 Schutzgut Luft / Klima

Beschreibung und Bewertung

Die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes werden anhand vorhandener Klimadaten dokumentiert. Die Beschreibung des "Klimapotenzials" arbeitet die groß- und kleinklimatischen Gegebenheiten des Bearbeitungsraumes heraus. Anschließend werden die lufthygienischen Verhältnisse quantitativ aufgeführt.

Das Klima des gesamten Betrachtungsraumes wird großklimatisch überwiegend der maritimen Flachlandregion zugeordnet. Die mittlere Lufttemperatur liegt ca. bei 8,5 °C, die mittlere Jahresschwankung beträgt 15,8 °C. Die mittlere Niederschlagssumme liegt zwischen 750 mm - 800 mm/Jahr. Die relative Luftfeuchte beträgt im Jahresdurchschnitt ca. 83 %. Die



Vegetationszeit ist mit ca. 234 Tagen / Jahr im Durchschnitt mit mittel bis lang zu beschreiben. Im Planungsraum herrschen vornehmlich südwestliche und westliche Windrichtungen vor. Die Windgeschwindigkeit beträgt im Jahresmittel 3,7 m/s.

Mesoklimatisch dominiert in allen Teilbereichen ein Freiland- bzw. Ackerklima, welches als relativ unempfindlich eingestuft werden kann. Allgemein zeichnet sich das thermische Verhalten des Freilandklimas durch eine rasche Erwärmung und den damit verbundenen konvektiven Luftmassenaustausch in den Morgen- und Vormittagsstunden sowie eine relativ schnelle Abkühlung der Flächen in den Abendstunden aus. Die angrenzenden Waldbereiche stellen Bereiche mit einem relativ ausgeglichenen Tagesgang der Temperatur auf und können als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete fungieren. Somit wird den Wäldern eine hohe klimatische Bedeutung zu gewiesen.

Die einschneidenden Veränderungen in der Struktur von Luftschadstoffquellen haben im Allgemeinen zu einem Rückgang der Immissionskonzentrationen sogenannter Massenschadstoffe wie Schwefeldioxid und Schwebstaub geführt. Diese, durch den vermehrten Einsatz von schadstoffärmeren Brennstoffen und moderner Emissionsminderungstechnik bedingte Entwicklung, lässt sich durch den Vergleich von Messergebnissen gut verfolgen. Durch den inzwischen erheblich gewachsenen Straßenverkehr ist ein vergleichbarer Trend bei Stickoxiden nicht zu beobachten.

Die Erfassung der Vorbelastung der Potenziale Klima / Luft des Raumes sind mit großen Schwierigkeiten verbunden. Da generell die Belastungen nicht an bestimmten Landschaftseinheiten festgemacht werden können, sind weitestgehend nur Aussagen zu den belastenden Nutzungen möglich. Als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima/Luft sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Luftverunreinigungen durch Verkehr und Siedlungen zu nennen.

Die makroklimatischen Verhältnisse des Betrachtungsraumes werden sich durch das Vorhaben nicht ändern. Im Bereich der jeweiligen Bauflächen ändert sich jedoch kleinflächig das Mikroklima, was jedoch, aufgrund der Kleinflächigkeit als gering, nicht quantifizierbar und als nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt zu werten ist. Auch der Schadstoffgehalt in der Luft wird sich durch die Emissionen der Baumaschinen kaum spürbar erhöhen. Die hier zeitlich begrenzten zu erwartenden Emissionen durch zu- und abfahrende LKW und der Ladetätigkeiten sind mit einer geringen Eingriffsrelevanz zu bewerten und nicht fassbar.

Anlagebedingte erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind nicht erkennbar.

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen wird sich kleinflächig um jede Anlage herum die Luftzirkulation und somit das Mikroklima geringfügig ändern. Die gesamte klimatische Situation des Betrachtungsraumes wird sich durch das Vorhaben kaum ändern. Die mikroklimatischen Veränderungen sind vergleichsweise gering. Es liegen jedoch soweit noch keine Erfahrungswerte vor, sodass die Veränderungen vergleichsweise gering, nicht quantifizierbar und als nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigt zu werten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Eingriffe in das Schutzgut Luft / Klima sind im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren. Die Grundsätze einer flächensparenden, auf das notwendige Maß begrenzenden Projektkonzeption sind im Weiteren zu berücksichtigen.

13.1.6 Schutzgut Landschaft

Beschreibung und Bewertung

Gebiete 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“:

Im Kapitel 3.2.4 Landschaft wurde innerhalb der Gebietsblätter 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“ bereits eine Beschreibung und Bewertung vorgenommen auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anlage).

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes lässt sich im Falle der Errichtung von WEA aufgrund ihrer dominierenden optischen Wirkung i.d.R. nicht erreichen. Auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ist zumeist nicht realisierbar. Diese verlangt, dass ein Zustand hergestellt wird, der den vorherigen in weitest möglicher Annäherung fortführt. Somit ist entscheidend, dass die Wirkungen des Eingriffsvorhabens in den Hintergrund treten und das Landschaftsbild nicht negativ dominieren (Unterschreiten der Schwelle der Erheblichkeit).

Ist die Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes nicht möglich, so ist eine Ersatzgeldzahlung festzulegen (Windenergieerlass 2016), die maximal 7 % der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke (§ 6 Abs. 1 BNatSchG) betragen darf. Die Kosten für eine Netzanbindung sind nur dann in die Berechnung der Ersatzgeldzahlung einzurechnen, wenn die Anbindung das Landschaftsbild beeinträchtigt (vgl. NLT 2014).

Die Höhe der Ersatzzahlung muss folglich die Dauer und Schwere des Eingriffs bzw. der Eingriffsfolgen berücksichtigen; jedoch wird die gesetzliche Obergrenze für Ersatzzahlungen nur dann auszuschöpfen sein, wenn der Eingriff dauerhaft besonders wertvolle Funktionen oder Werte des Naturhaushalts zerstört (wie z.B. § 30 Biotop, Landschaftschutzgebiete, usw.). Da jedoch bei Windparkplanungen - insbesondere bei Repowering-Vorhaben - vorrangig vorbelastete Bereiche in Anspruch genommen werden, beträgt die Ersatzzahlung zumeist deutlich weniger als 7 % der Investitionssumme. Für die Bemessung der Ersatzzahlung kann je nach Landschaftsbildwertigkeit und der Anlagenhöhe ein prozentualer Richtwert angegeben werden. Hierbei ergeben sich bei der Errichtung mehrerer WEA bzw. eines Windparks Synergieeffekte hinsichtlich der Landschaftsbildbeeinträchtigung, d.h. pro weiterer Anlage verringert sich der Richtwert um jeweils 0,1 %, sodass durch diese Regelung eine Konzentrierung von WEA bzw. Windparks begünstigt wird.

Es bleibt festzuhalten, dass Windenergieanlagen das Schutzgut Landschaft erheblich beeinträchtigen. Da die Auswirkungen jedoch abhängig sind von der Projektausgestaltung im Ein-

zelfall (Anzahl der WEA, Rotordurchmesser, Nabenhöhe, Anlagenstandort und -typ), sind diese Beeinträchtigungen daher auf FNP-Ebene nicht abschließend ermittelbar. Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

13.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung

Unter Kultur- und sonstige Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Im Planbereich kommen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vor. Ebenfalls befinden sich keine kulturhistorisch bedeutsamen Böden im Untersuchungsgebiet.

Für den direkten Planbereich bzw. die Aufstellungsflächen kann keine Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern herausgestellt werden. Allerdings gilt, sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 2 NDSchG unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu melden, um Beeinträchtigungen von Kultur- und Bodendenkmalen zu vermeiden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die gesamten Baumaßnahmen stehen in enger Abstimmung mit der zuständigen Denkmalpflegebehörde. Sollten archäologisch bedeutsame Funde wie z.B. frühzeitliche bauliche Anlagen gemacht werden, wird die zuständige Denkmalpflegebehörde sofort benachrichtigt. Entsprechende Maßnahmen werden dann eingeleitet.

13.1.8 FFH Gebiete, Vogelschutzgebiete

Gebiete 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“:

Im Kapitel 3.5 Natura 2000-Verträglichkeit wurde innerhalb der Gebietsblätter 29 „Flechum“ und 33 „Lengerich“ bereits eine Beschreibung und Bewertung vorgenommen auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anlage). *„FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind in einem Umkreis von 5 km um die Potenzialfläche nicht vorhanden. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen. Die Planung ist mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar.“* (1. Änderung RROP)

13.2 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Flächennutzungsplanänderung 6a werden Sonderbauflächen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Konkrete Aussagen zu Anlagenstandorten werden noch nicht getroffen. Diese werden planungsrechtlich nicht neu zugelassen, sondern gem. § 35 BauGB werden zulässige Vorhaben lediglich städtebaulich hinsichtlich ihrer Lage



gesteuert. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen im Samtgemeindegebiet von Herzlake außerhalb der Sonderbauflächen für Windkraftanlagen nicht mehr zulässig sind.

Da derzeit nähere Einzelheiten über die Anlagenstandorte nicht bekannt sind, können auch noch keine konkreten Angaben zur Anlagenhöhe und zum Anlagenstandort, sowie zu Zuwegungen und Aufstellflächen gemacht werden.

Deshalb würde eine heutige abschließende Beurteilung eines gewissen Standortes zwangsläufig nur eine Momentaufnahme darstellen. Dieses ist mit Unwägbarkeiten verbunden. Die Ausnutzung der Sonderbauflächen für die Windenergie ist von vielen Punkten abhängig, die sich im Laufe der Jahre sehr unterschiedlich entwickeln können. Insbesondere das Repowering in den Bestands- und Erweiterungsbereichen soll hier als Beispiel aufgeführt werden.

Nach § 18 BNatSchG ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen nur dann bereits im Bauleitplanverfahren zu entscheiden, wenn „aufgrund“ ihrer Aufstellung, Änderung oder Aufhebung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Diese Kausalität besteht bei solchen Vorhaben nicht, welche schon auf der Grundlage von § 35 BauGB verwirklicht werden können, zu deren Realisierung es daher keines Bauleitplans bedarf. Das ist gerade im Hinblick auf Windenergieanlagen der Fall. Diese können nach der derzeitigen Rechtslage bzw. Rechtsprechung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich zugelassen werden.

Erst im Falle der Umsetzung einzelner Standorte durch die dann folgende Bebauung / Versiegelung des einzelnen Standortes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind zu nennen:

- Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen am Anlagenstandort,
- Negative Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten,
- Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Wirkungen auf das Grundwasser durch Tiefgründungen

13.3 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße und können demnach nicht isoliert voneinander betrachtet werden. Bereits der Begriff Naturhaushalt versteht sich als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen. Es umfasst somit das natürliche Abhängigkeitsverhältnis von biotischen und abiotischen Faktoren. Die Landschaft wird hierbei als Wirkungsgefüge der einzelnen Faktoren

gesehen und findet sich hinsichtlich der Wahrnehmung durch den Menschen im Schutzgut „Landschaftsbild“ wieder.

Des Weiteren wird im BNatSchG der Begriff der „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ benannt. Hiermit ist nicht nur das aktuelle Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter gemeint, sondern darüber hinaus ist die zukünftige Leistungsfähigkeit der Umwelt, also das Entwicklungspotenzial, zu verstehen. Somit erhält der Begriff der Wechselwirkungen in dreifacher Hinsicht eine Bedeutung für (1) die materiellen Wirkungszusammenhänge der Schutzgüter, (2) die Wahrnehmung der Umwelt (Landschaftsbild) sowie für (3) die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Umwelt.

Tabelle 4: Matrix der Wechselwirkungen der Schutzgüter

Wirkung von \ Wirkung auf	Mensch (kein Schutzgut der Eingriffsregelung)	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft
Mensch (kein Schutzgut der Eingriffsregelung)		++	+	+	+	o	+	+
Pflanzen	-		+	+	+	o	o	+
Tiere	-	+		+	+	o	+	+
Boden	-	+	+		o	o	o	o
Wasser	-	o	o	+		o	o	o
Klima	+	+	o	o	o		+	+
Luft	o	+	o	o	o	+		+
Landschaft	-	++	+	+	+	o	o	

- - stark negative Wirkung - negative Wirkung o neutrale Wirkung + Positive Wirkung ++ sehr positive Wirkung

Auf die Wechselwirkungen wurde z. T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser. Im Plangebiet würde sich eine Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

Während der Mensch als Vorbelastung die Landschaft eher negativ modelliert, z.B. durch Bodenversiegelungen, Schadstoffausstöße, Verdrängung von Arten, haben vor allem die Schutzgüter Flora und Fauna positive Effekte auf das Landschaftsbild und Wohlbefinden des Menschen.



13.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

13.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung wird der Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht bzw. fortgesetzt, sodass der Anteil klimaschädlicher fossiler Energieträger an der Stromerzeugung in Deutschland weiter reduziert werden kann. Gleichzeitig sind mit dem Vorhaben die unter Abschnitt 12 dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Insbesondere wirken sich eine Reduzierung der Lebensraumfunktion am Anlagenstandort sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nachteilig aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf Grundlage der Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft und die Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, ein Ausgleich erzielt werden.

13.4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde der Planbereich weiterhin ackerbaulich bewirtschaftet und mit Wirtschaftsdüngern belastet. Die bestehenden Lebensraumfunktionen blieben vollständig erhalten und negative Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten sowie das Landschaftsbild blieben aus. Die Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen würden weiterhin bestehen bleiben.

13.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (2010) des Landkreises Emsland im sachlichen Teil „Energie“ wurden geeignete Bereiche abgeprüft und als Vorranggebiete für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Diese vorgegebenen Flächenanteile wurden im Gebiet der Samtgemeinde Herzlake im Rahmen dieser Bauleitplanung aufgenommen. Somit ist die „Alternativenprüfung“ bereits im Rahmen der Raumordnung bzw. im Rahmen der 1. Änderung des RROPs erfolgt.

14 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

14.1 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Umweltbericht

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens ein Umweltbericht erstellt. Er greift fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und der 1. Änderung des RROP 2010 zurück. Da noch keine konkreten Anlagenstandorte feststehen, muss die Eingriffsregelung dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen bleiben.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung haben sich nicht ergeben.



14.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Flächennutzungsplanänderung 6a begründet im vorliegenden Fall noch keine Baurechte. Insofern sind Maßnahmen der Umweltüberwachung nicht erforderlich. Die Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird durch die Gemeinde nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens für den Bauantrag, nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahmen überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

14.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Vom Grundsatz her soll die Flächennutzungsplanänderung 6a an die sich durch die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (2010), sachlicher Teilabschnitt „Energie“ des Landkreises Emsland ergebenden Anforderungen angepasst werden (vgl. Teil I Kapitel 3.2). Im Kern umfasst sie die Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen und Flächen für die Landwirtschaft. Hiermit verbunden ist ein Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB innerhalb des Samtgemeindegebietes von Herzlake. Es wird sich somit, bis auf die Feinsteuerung an dem Vorranggebiet 33 „Lengerich“ an den Vorgaben und Kriterien der 1. Änderung des RROP gehalten.

Eine unmittelbare Beeinträchtigung und damit Prüfung der Umweltbelange tritt erst dann ein, wenn ein Standort erst tatsächlich umgesetzt werden soll und dann die eigentliche Umweltprüfung - soweit erforderlich - stattfinden muss. Eine Konkretisierung der Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) und das Definieren von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich bleibt deshalb dem Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windkraftanlagen vorbehalten.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Rahmen der Einzel-Genehmigungsplanung können vorhergesagt werden:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen am Anlagenstandort,
- die Immissionen der Windkraftanlagen (Schall, Schattenschlag) und
- die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Erst nach der Festlegung der endgültigen Anlagenstandorten kann detailliert auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen werden. Somit müssen die nachgelagerten Zulassungsverfahren die einzelnen Umweltbelange weiter auf Grundlage der im Rahmen der dann vorliegenden detaillierten Projektplanung geprüft werden. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (ASP, siehe auch Windenergieerlass 2016) notwendig. Die Eingriffsregelung wird ebenfalls erst im Einzel-Genehmigungsverfahren behandelt.



Für die im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, die allerdings durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergänzt um geeignete Kompensationsmaßnahmen unterhalb der Zulässigkeitsschwelle gesenkt werden können. Für das Schutzgut Landschaft sind in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar. Diese können aber durch Ersatzgeldzahlungen beglichen werden.



TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN

15 ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN

Siehe Anlage.

16 ABWÄGUNGSERGEBNIS

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen. Das Gleiche gilt gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB für das Ergebnis der Umweltprüfung. Die Abwägungsvorgänge sind bereits ausführlich in den Teilen I und II sowie oben unter Teil III Ziff. 15 dieser Begründung dargelegt. Als Abwägungsergebnis ist der Plan unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge auch in Bezug auf den Umweltbericht zu beschließen.



17 VERFAHREN

Die Begründung und der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung 6a der Samtgemeinde Herzlake wurden ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den __.__.____

.....
(Dipl. Geogr. P. Stelzer)

im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Herzlake

Herzlake, den __.__.____

.....
Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeindeausschuss hat am __.__.____ den Entwurf dieser Begründung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB anerkannt.

Herzlake, den __.__.____

.....
Samtgemeindebürgermeister

Der Entwurf dieser Begründung mit Umweltbericht hat mit dem Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom 25.08.2017 bis 25.09.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Herzlake, den __.__.____

.....
Samtgemeindebürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde Herzlake hat diese Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am __.__.____ beschlossen.

Herzlake, den __.__.____

.....
Samtgemeindebürgermeister